

**HOCHSCHULE FÜR ÖFFENTLICHE VERWALTUNG  
UND FINANZEN LUDWIGSBURG**

**Die Sonderregelungen der Sozialschutz-Pakete im SGB XII**

**Bachelorarbeit**

zur Erlangung des Grades einer  
Bachelor of Arts (B. A.)  
im Studiengang gehobener Verwaltungsdienst – Public Management

vorgelegt von

Daniela Kuray

Studienjahr 2021/2022

Erstgutachterin: Frau Prof. Dr. Annette Zimmermann-Kreher

Zweitgutachterin: Frau Lena Staudenmaier

**Inhaltsverzeichnis**

<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	<b>IV</b>
<b>Verzeichnis der Anlagen</b> .....	<b>V</b>
<b>Genderhinweis</b> .....	<b>VI</b>
<b>A. Einleitung</b> .....	<b>1</b>
<b>B. Überblick über die Regelungen der Sozialschutz-Pakete im SGB XII</b> .....	<b>3</b>
<b>C. Das Sozialschutz-Paket I</b> .....	<b>4</b>
I. Zielrichtung des Sozialschutz-Paketes I .....	5
II. Inhaltliche Regelungen des § 141 SGB XII .....	6
1. Begrenzter Geltungszeitraum (Abs. 1) .....	6
2. Abweichende Vermögensberücksichtigung (Abs. 2) .....	8
a) Unbeachtlichkeit von Vermögen (Abs. 2 S. 1) .....	9
b) Ausnahmeregelung bei erheblichem Vermögen (Abs. 2 S. 2 HS. 1) .....	10
c) Vermutungsregelung (Abs. 2 S. 2 HS. 2) .....	12
3. Sonderregelungen zu den Unterkunfts- und Heizkosten (Abs. 3) .....	13
a) Fiktion angemessener Kosten der Unterkunft (Abs. 3 S. 1) .....	14
b) Fiktionswirkung bei laufendem Kostensenkungsverfahren (Abs. 3 S. 2) ..	15
c) Nichtgeltung der Fiktion bei bereits abgesenkten Kosten der Unterkunft (Abs. 3 S. 3) .....	16
4. Sonderregelungen für die abschließende Entscheidung bei vorläufiger Bewilligung und Vorschuss (Abs. 4) .....	17
5. Fiktive Antragstellung und ungeprüfte Weiterbewilligung (Abs. 5) .....	19
a) Antragsfiktion (Abs. 5 S. 1) .....	19
b) Weiterbewilligung ohne Anspruchsprüfung (Abs. 5 Sätze 2 und 3) .....	20
c) Auswirkungen auf Aufhebung und Erstattung sowie Mitwirkung des Leistungsberechtigten (Abs. 5 S. 4) .....	21
d) Entsprechende Anwendung auf Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt (Abs. 5 S. 5) .....	22
e) Abs. 5 in der seit 1. Juli 2021 geltenden Fassung .....	23
6. Verlängerung der Maßnahmen durch Rechtsverordnung (Abs. 6) .....	24
III. Kritische Betrachtung des Sozialschutz-Paketes I .....	24
1. Fehlende Anspruchsvoraussetzung des § 141 SGB XII .....	24
2. Möglichkeit zur Rückforderung unberechtigt bezogener Sozialhilfe .....	25
3. Fehlende Erhöhung der Regelsätze .....	27

<b>D. Das Sozialschutz-Paket II</b> .....	<b>29</b>
I.    Zielrichtung des Sozialschutz-Paketes II.....	29
II.   Inhaltliche Regelungen des § 142 SGB XII.....	30
1. Modifizierung des § 34 Abs. 6 SGB XII (Abs. 1).....	31
a) Keine Änderung am Kreis der Anspruchsberechtigten.....	31
b) Verzicht auf „gemeinschaftliche“ Einnahme.....	32
c) Veränderte Versorgungsstrukturen.....	32
2. Modifizierung des § 42b Abs. 2 SGB XII (Abs. 2).....	34
a) Verzicht auf „gemeinschaftliche“ Einnahme.....	35
b) Versorgungsstrukturen, organisatorische Modifikationen.....	35
3. Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung (Abs. 3).....	36
III.   Kritische Betrachtung des Sozialschutz-Paketes II.....	36
<b>E. Das Sozialschutz-Paket III</b> .....	<b>38</b>
I.    Zielrichtung des Sozialschutz-Paketes III.....	39
II.   Inhaltliche Regelungen des § 144 SGB XII.....	39
1. Einmalzahlung an Empfänger von Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel (S. 1).....	40
a) Anspruch auf Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel für den Monat Mai 2021.....	41
b) Regelsatz nach der Regelbedarfsstufe 1, 2 oder 3.....	42
2. Leistungsberechtigte in Einrichtungen (S. 2 HS. 1).....	43
3. Erstattung der für Grundsicherungsempfänger geleisteten Einmalzahlung durch den Bund (S. 2 HS. 2).....	43
4. Einschränkungen des Anspruchs bei Kindergeld (S. 3).....	44
III.   Kritische Betrachtung des Sozialschutz-Paketes III .....	45
1. Unzureichende Einmalzahlung.....	45
2. Verursachte Ungleichbehandlung von Menschen in stationären Einrichtungen . .....	46
<b>F. Resümee</b> .....	<b>47</b>
<b>G. Handlungsempfehlung nach <i>Hinrichs</i></b> .....	<b>49</b>
<b>H. Schlussbetrachtung</b> .....	<b>52</b>
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	<b>54</b>
<b>Erklärung</b> .....	<b>58</b>
<b>Anlagen</b> .....	<b>59</b>

**Abkürzungsverzeichnis**

Abs.	Absatz
BSG	Bundessozialgericht
EStG	Einkommensteuergesetz
FFP	Filtering Face Piece
GG	Grundgesetz
HS.	Halbsatz
i. S. d.	im Sinne des
i. V. m.	in Verbindung mit
Kita	Kindertagesstätte
LSG	Landessozialgericht
RBEG	Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz
S.	Satz
SARS-CoV-2	Schweres akutes respiratorisches Syndrom Coronavirus-2
SG	Sozialgericht
SGB I	Sozialgesetzbuch Erstes Buch
SGB II	Sozialgesetzbuch Zweites Buch
SGB III	Sozialgesetzbuch Drittes Buch
SGB IV	Sozialgesetzbuch Viertes Buch
SGB VI	Sozialgesetzbuch Sechstes Buch
SGB IX	Sozialgesetzbuch Neuntes Buch
SGB X	Sozialgesetzbuch Zehntes Buch
SGB XII	Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch
VZVV	Verordnung zur Verlängerung des Zeitraums für das vereinfachte Verfahren für den Zugang zu den Grundsicherungssystemen und für Bedarfe für Mittagsverpflegung aus Anlass der COVID-19-Pandemie (Vereinfachter-Zugang-Verlängerungsverordnung)
WoGG	Wohngeldgesetz

## **Verzeichnis der Anlagen**

- Anlage 1: Bundesministerium für Gesundheit: Coronavirus-Pandemie (SARS-CoV-2): Chronik bisheriger Maßnahmen und Ereignisse
- Anlage 2: Baden-Württemberg.de: Land beschließt Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus
- Anlage 3: Nienhaus, Lisa: Alle Macht dem Virus?, in: Die Zeit, 26. März 2020
- Anlage 4: Ringel, Anja: Wegen Coronavirus: DIHK warnt vor Pleitewelle, in: Produktion, 03/2020
- Anlage 5: Bundesministerium für Finanzen: Milliarden-Hilfsprogramme für Deutschland
- Anlage 6: Sozialpolitik-Aktuell: Anpassung des Regelbedarfs der Grundsicherung: Schwachstelle Statistikmodell?
- Anlage 7: RedaktionsNetzwerk Deutschland: Corona-Pandemie: Stromkosten steigen um bis zu 150 Euro jährlich pro Haushalt
- Anlage 8: Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Sozialschutz-Paket III

## **Genderhinweis**

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Bachelorarbeit die gewohnte männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

## A. Einleitung

Seit Beginn des Jahres 2020 beherrscht die Corona-Pandemie die Schlagzeilen und beeinträchtigt weltweit das gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben. Vor allem musste vermieden werden, dass durch schwerwiegende Verläufe von COVID-19-Infektionen die Intensivstationen der Krankenhäuser überlastet werden. Mit der raschen Zunahme des Infektionsgeschehens in Deutschland waren die Regierungen von Bund und Ländern gezwungen, teilweise sehr kurzfristig zu reagieren, um die Ausbreitung des Coronavirus auszubremsen. Beraten durch Virologen und das Robert-Koch-Institut<sup>1</sup> mussten deshalb weitreichende Hygienevorschriften erlassen werden.<sup>2</sup> Diese wurden mittels verschiedener, teilweise recht drastischer Maßnahmen durchgesetzt. So kam es landesweit zu Schulschließungen und Veranstaltungsverböten, auch Kontaktbeschränkungen und Reisewarnungen wurden verhängt. Alle nicht systemrelevanten bzw. nicht dringend notwendigen Betriebe wie Friseure, Hotels, Restaurants, Kaufhäuser oder Fitnessstudios mussten zeitweise geschlossen bleiben.<sup>3</sup> Damit stellte die Corona-Pandemie Unternehmen und Bevölkerung vor bisher unbekannte Herausforderungen, welche laut Ökonomen die tiefste Wirtschaftskrise seit dem Zweiten Weltkrieg zur Folge haben könnten.<sup>4</sup> Auch Einschränkungen in der Produktion und im Vertrieb vieler Branchen mussten hingenommen werden.<sup>5</sup> Die Auswirkungen für die Wirtschaft sind nach wie vor immens.<sup>6</sup> Es ist davon auszugehen, dass vor allem viele kleine und mittelständische Betriebe der besonders stark betroffenen Branchen die Krise nicht überleben werden. Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag warnte bereits vor einer „Pleitewelle“.<sup>7</sup>

---

<sup>1</sup> Aufgabe des Robert-Koch-Instituts ist unter anderem, wissenschaftliche Erkenntnisse als Basis für gesundheitspolitische Entscheidungen zu erarbeiten.

<sup>2</sup> Vgl. <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus/chronik-coronavirus.html> (Abruf am 08.08.2021).

<sup>3</sup> Vgl. <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/land-beschliesst-massnahmen-gegen-die-ausbreitung-des-coronavirus/> (Abruf am 05.07.2021).

<sup>4</sup> Nienhaus, Lisa: Alle Macht dem Virus?, in: Die Zeit, 26. März 2020.

<sup>5</sup> Vgl. Kortmann/ Schulze, Jenseits von Corona: Unsere Welt nach der Pandemie - Perspektiven aus der Wissenschaft, S. 9.

<sup>6</sup> Vgl. Becker/He/Hohnerlein/Seemann/Wilman: Existenzsicherung in der Coronakrise: Sozialpolitische Maßnahmen zum Erhalt von Arbeit, Wirtschaft und sozialem Schutz im Rechtsvergleich, MPISoc Working Paper 6/2020.

<sup>7</sup> Vgl. Ringel, Anja: Wegen Coronavirus: DIHK warnt vor Pleitewelle, in: Produktion, 03/2020.

## A. Einleitung

Um daraus resultierende Einkommensausfälle von Unternehmen und Beschäftigten zu minimieren, hat die Bundesregierung verschiedene Maßnahmenpakete in Milliardenhöhe entwickelt und verabschiedet.<sup>8</sup> Eine dieser Maßnahmen war der Erlass dreier verschiedener Sozialschutz-Pakete.<sup>9</sup> Diese sollten helfen, die sozialen und wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie für die Bevölkerung abzufedern. Darin enthalten sind unter anderem Änderungen der Vorschriften in den Sozialgesetzbüchern (SGB II, SGB III, SGB IV, SGB VI und SGB XII).<sup>10</sup>

Es soll im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II schnelle und unbürokratische Hilfe für Kleinunternehmer und Solo-Selbstständige ermöglicht werden, welche vorübergehend von erheblichen Einkommenseinbußen betroffen sind.<sup>11</sup>

Zudem wurde der Fokus der Sozialschutz-Pakete auch auf ältere und zeitlich befristet oder dauerhaft voll erwerbsgeminderte Menschen gerichtet, welche bisher keine Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII bezogen haben.<sup>12</sup> Denn auch nicht erwerbsfähige Personen können durch die Corona-Pandemie erhebliche Einkommenseinbußen erleiden, wenn beispielsweise eine Zuverdienstmöglichkeit entfällt.<sup>13</sup> Aus diesem Grund werden die Maßnahmen für das SGB II auch im SGB XII nahezu identisch nachvollzogen. Damit ist in beiden Existenzsicherungssystemen ein vergleichbarer Schutz vorhanden, und Gemeinsamkeiten mit der Grundsicherung für Arbeitsuchende im SGB II bleiben erhalten.<sup>14</sup>

Wie der Gesetzgeber der Bevölkerung in dieser außergewöhnlichen Zeit zu helfen versucht, wird mit dieser Arbeit genauer betrachtet. Sie beschäftigt sich demnach

---

<sup>8</sup> Vgl. <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-03-13-Milliarden-Schutzschild-fuer-Deutschland.html> (Abruf am 16.06.2021).

<sup>9</sup> Vgl. BGBl 2020 Teil I Nr. 14, 575; BGBl 2020 Teil I Nr. 24, 1055; BGBl 2021 Teil I Nr. 10, 335.

<sup>10</sup> Vgl. BT-Drs. 19/18107, S. 9 ff.

<sup>11</sup> Vgl. BT-Drs. 19/18107, S. 25.

<sup>12</sup> Vgl. BT-Drs. 19/18107, S. 18.

<sup>13</sup> Vgl. BT-Drs. 19/18130, S. 1.

<sup>14</sup> Vgl. BT-Drs. 19/18130, S. 3.

## B. Überblick über die Regelungen der Sozialschutz-Pakete im SGB XII

mit den Sonderregelungen der erlassenen Sozialschutz-Pakete im Hinblick auf das SGB XII und versucht anschließend eine kritische Betrachtung derselben.

### **B. Überblick über die Regelungen der Sozialschutz-Pakete im SGB XII**

Von der Einstufung der Ausbreitung des neuen Coronavirus SARS-CoV-2 als Pandemie bis zu den ersten wesentlichen Auswirkungen auf das deutsche Sozialrecht hat es nicht lange gedauert. Der Gesetzgeber hat in drei Etappen Regelungen erlassen, um zum einen zu verhindern, dass niemand aufgrund der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie in existenzielle Not gerät; und zum andern soll eine Verringerung der Belastung der Sozialhilfeträger, die sich mit den personalwirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie befassen, erreicht werden.<sup>15</sup>

Im Hinblick auf das Sozialschutz-Paket I war die Geschwindigkeit des Gesetzgebungsverfahrens in der deutschen Sozialgesetzgebung sehr beachtlich, denn dieses dauerte nur vier Tage von der Einbringung des Gesetzesentwurfs bis zum Inkrafttreten.<sup>16</sup> § 141 SGB XII wurde im Rahmen des „Gesetzes für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2“ (Sozialschutz-Paket I vom 27. März 2020) in das SGB XII aufgenommen.<sup>17</sup>

Während das Sozialschutz-Paket I vor allem kurzfristige materiell-rechtliche und verfahrensrechtliche Vereinfachungen im Zugang zu den existenzsichernden Leistungen geschaffen hatte, ging es im Sozialschutz-Paket II im Schwerpunkt darum, die Mittagsverpflegung für Leistungsberechtigte in Schulen, Kindergärten und Werkstätten für behinderte Menschen zu sichern. Durch das befristete Abkoppeln des Mehrbedarfs für Schul- und Werkstattmittagessen von der Gemeinschaftlichkeit wird gewährleistet, dass auch eine dezentrale Versorgung erfolgen kann. Durch Art. 17 Nr. 2 des „Gesetzes zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie“ (Sozialschutz-Paket II vom 20. Mai 2020)

---

<sup>15</sup> Vgl. BT-Drs. 19/18107, S. 2.

<sup>16</sup> Vgl. Adams, SGB XII § 141, Rn. 6.

<sup>17</sup> Vgl. BGBl 2020 Teil I Nr. 14, 575.

## B. Überblick über die Regelungen der Sozialschutz-Pakete im SGB XII

wurde mit Wirkung vom 29. Mai 2020 der § 142 SGB XII neu in das 16. Kapitel des SGB XII eingefügt.<sup>18</sup>

Mit der schlichten und nüchtern klingenden Analyse: „Die Covid-19-Pandemie ist noch nicht überwunden“<sup>19</sup> überschreibt der Gesetzgeber seinen Entwurf eines „Gesetzes zur Regelung einer Einmalzahlung der Grundsicherungssysteme an erwachsene Leistungsberechtigte und zur Verlängerung des erleichterten Zugangs zu sozialer Sicherung und zur Änderung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes aus Anlass der Covid-19-Pandemie“. Mit der Verabschiedung im Bundestag am 26. Februar 2021, der Zustimmung des Bundesrates am 5. März 2021, der Ausfertigung am 10. März 2021 und der Veröffentlichung am 17. März 2021 ist das Sozialschutz-Paket III durch Art. 8 des Gesetzes am 1. April 2021 in Kraft getreten.<sup>20</sup> Insofern hat dieses Gesetzgebungsverfahren nicht mehr die Dynamik wie beim ersten Sozialschutz-Paket vom 27. März 2020 gehabt, welches ziemlich genau ein Jahr zuvor in nur vier Tagen das Gesetzgebungsverfahren durchlaufen hatte. § 144 SGB XII stellt nun für pandemiebedingte Mehraufwendungen eine Einmalzahlung von 150 Euro pro erwachsene leistungsberechtigte Person ins Zentrum, welche im Mai 2021 ausbezahlt ist.

### C. Das Sozialschutz-Paket I

§ 141 SGB XII schafft Sonderregelungen für den Leistungsbezug von Hilfen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII. Die Norm verändert dabei zentrale Vorschriften der Sozialhilfe oder setzt diese sogar zeitweise vollständig außer Kraft. Dabei geht es insbesondere um

- den Nachrang der Sozialhilfe (§ 2 Abs. 1 SGB XII),
- die Regelungen zum Vermögenseinsatz (§ 90 SGB XII),
- die Anspruchsgrundlagen für die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 19 Abs. 1, 27 Abs. 1 und 2 SGB XII) und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 19 Abs. 2 S. 1, 41 Abs. 1 SGB XII),

---

<sup>18</sup> Vgl. BGBl 2020 Teil I Nr. 24, 1055.

<sup>19</sup> BT-Drs. 19/26542, S. 1.

<sup>20</sup> Vgl. BGBl 2021 Teil I Nr. 10, 335.

- die Regelungen zur Angemessenheit von Aufwendungen für Unterkunft und Heizung (§§ 35 Abs. 2, 42a Abs. 1 SGB XII),
- die Regelungen im Vierten Kapitel zur vorläufigen Bewilligung und abschließenden Entscheidung (§ 44a SGB XII),
- die Antragstellung (§ 44 Abs. 1 SGB XII)
- und den Bewilligungszeitraum (§ 44 Abs. 3 SGB XII).

### **I. Zielrichtung des Sozialschutz-Paketes I**

Das Sozialschutz-Paket I verfolgt den Zweck, die sozialen und wirtschaftlichen Folgen der Ausbreitung des Coronavirus für die Bürger zu mildern. Die Zugangsvoraussetzungen zu den Existenzsicherungssystemen werden zeitweise abgestuft, um die Leistungen für berechnigte Personen so schnell und unbürokratisch wie möglich zugänglich zu machen. Niemand soll aufgrund der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie in existenzielle Not geraten.<sup>21</sup> Im SGB XII bieten diese Regelungen eine schnelle Hilfe für Personen, die die Altersgrenze erreicht beziehungsweise überschritten haben oder zeitlich befristet beziehungsweise dauerhaft voll erwerbsgemindert sind.

Ein weiteres Ziel des Sozialschutz-Paketes I ist es, die erheblichen beschäftigungsbezogenen Auswirkungen abzufedern. Diese Sonderregelungen bedeuten auch eine bürokratische Aufwandsreduzierung für die Sozialhilfeträger, welche sich mit den personalwirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie befassen müssen.<sup>22</sup> In der Gesetzesbegründung wird mit ca. 70.000 neuen Leistungsberechtigten im Bereich des SGB XII gerechnet.<sup>23</sup> Die zeitaufwändige Prüfung von Neuanträgen und von zusätzlichen Weiterbewilligungsentscheidungen entfällt aufgrund der reduzierten Zugangsvoraussetzungen, womit kein weiterer Verwaltungsaufwand anfällt.

---

<sup>21</sup> Vgl. BT-Drs. 19/18107, S. 2.

<sup>22</sup> Vgl. BT-Drs. 19/18107, S. 1 f.

<sup>23</sup> Vgl. BT-Drs. 19/18107, S. 23.

## II. Inhaltliche Regelungen des § 141 SGB XII

- § 141 Abs. 1 SGB XII legt den wirksamen Zeitraum der getroffenen Maßnahmen fest.
- § 141 Abs. 2 SGB XII schafft eine vereinfachte und schnellere bürokratische Abwicklung für die Sozialhilfeträger. Der Absatz regelt die Berücksichtigung von Vermögenswerten, welche sich vom gewöhnlichen Prüfungsvorgang dadurch unterscheidet, dass nur „erhebliches Vermögen“ geprüft wird.
- § 141 Abs. 3 SGB XII erzielt eine Vereinfachung auf der Bedarfsseite, denn dieser stellt vorübergehend die Angemessenheit der Kosten für Unterkunft und Heizung her.
- § 141 Abs. 4 SGB XII verändert die Vorschriften zur abschließenden Entscheidung nach vorläufiger Bewilligung oder Vorschussgewährung.
- § 141 Abs. 5 SGB XII modifiziert das Weiterbewilligungsverfahren.
- In § 141 Abs. 6 SGB XII wurde eine Verordnungsermächtigung zur Verlängerung der Maßnahmen bis zum 31. Dezember 2020 festgeschrieben.

### 1. Begrenzter Geltungszeitraum (Abs. 1)

§ 141 Abs. 1 SGB XII sieht vor, dass nur die Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel für Bewilligungszeiträume im vorerst festgelegten Zeitraum vom 1. März 2020 bis zum 30. Juni 2020 beginnen und nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 erbracht werden.

Eine Verlängerung des Bewilligungszeitraums um bis zu sechs Monate ist gem. § 141 Abs. 6 SGB XII möglich, sofern die Bundesregierung von der Verordnungsermächtigung Gebrauch macht. Entsprechend dieser Ermächtigung hat die Bundesregierung den Geltungszeitraum zunächst bis zum 31. Dezember 2020 verlängert. Im Rahmen des Sozialschutz-Paketes III, worauf in Kapitel E näher eingegangen wird, wurde der in § 141 Abs. 1 SGB XII genannte Zeitraum nun gem. § 1 Abs. 1 VZVV bis zum 31. Dezember 2021 verlängert, sodass die Sonderregelungen der Absätze 2 bis 4 bis längstens 30. November 2022 gelten.<sup>24</sup>

---

<sup>24</sup> Vgl. BT-Drs. 19/26542, S. 2.

Diese Vorschriften betreffen zum einen nur die existenzsichernden Leistungen des SGB XII, welche die Sozialhilfeleistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung umfassen. Zum anderen gelten diese Vorschriften nicht auf unbestimmte Zeit. Trotz mehrfacher Verlängerung wurde hierzu stets ein klarer und enger Zeitraum definiert.

Ausschlaggebend für die Anwendung der Sonderregelungen des § 141 Abs. 2 bis 4 SGB XII ist, eine Überschneidung des Zeitfensters aus § 141 Abs. 1 SGB XII i. V. m. § 1 Abs. 1 VZVV mit dem Beginn des Bewilligungszeitraums.

Fraglich ist, ob § 141 Abs. 1 SGB XII auch für bereits laufende Fälle anwendbar ist oder lediglich für Neufälle gelten soll.<sup>25</sup> Das Letztere birgt Konfliktpotential, nämlich welche vorübergehenden Erleichterungen dann für Bestandsfälle gelten sollen.<sup>26</sup> In dieser Hinsicht erscheinen die Regelungen nicht eindeutig und lassen Spielraum für Interpretationen in beide Richtungen.

Zum einen scheint die Gesetzesbegründung zumindest in Teilbereichen darauf hinzudeuten, dass diese Regelungen nur für Neufälle gelten sollen. Für eine solche Auslegung des Geltungsbereichs kann auf nachfolgenden Auszug der Gesetzesbegründung verwiesen werden: „Personen [die] durch die Auswirkungen insbesondere der im Laufe des Monats März 2020 in Kraft getretenen Einschränkungen des öffentlichen Lebens durch die COVID-19-Pandemie hilfebedürftig geworden sind [...]“<sup>27</sup> Damit lässt sich nach dem Willen des Gesetzgebers schließen, dass somit lediglich Antragsteller begünstigt werden, welche erstmalig infolge der pandemiebedingten Einkommenseinbußen SGB XII-Leistungen beantragen.<sup>28</sup>

Auf der anderen Seite knüpft § 141 Abs. 3 S. 3 SGB XII ausdrücklich an den vorangegangenen Bewilligungszeitraum an. Somit ist keine eindeutige Vorgehensweise bestimmt, sodass nach teleologischen Gesichtspunkten für die einzelnen Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 unabhängig entschieden werden muss.

---

<sup>25</sup> Vgl. Bartels, NDV 2020, 193-196.

<sup>26</sup> Vgl. Groth, in: Schlegel/Voelzke, § 67 SGB II, Rn. 16.

<sup>27</sup> BT-Drs. 19/18107, S. 25.

<sup>28</sup> Vgl. Köhler in: Hauck / Noftz, SGB II § 67, Rn. 17.

Mit der teleologischen Auslegung soll der Sinn und Zweck der Rechtsnorm interpretiert werden.<sup>29</sup>

Vor dem 1. März 2020 beginnende Leistungszeiträume werden nicht von den Erleichterungen des Sozialschutz-Paketes I erfasst. Gleiches gilt für Fälle, in denen der Leistungsantrag zunächst – z. B. aufgrund von übersteigendem Vermögen – abgelehnt wurde, betroffene Personen jedoch erst nach dem 1. März 2020 um einstweiligen Rechtsschutz nachsuchen. Dies hat das Sächsische Landessozialgericht in einer Entscheidung zur Parallelvorschrift des § 67 SGB II beschlossen. In diesem Fall wurde im Dezember 2019 ein Antrag auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende gestellt, welcher aufgrund übersteigenden Vermögens abgelehnt wurde. Im März 2020 hat die um Leistung nachsuchende Person um einstweiligen Rechtsschutz ersucht. Dies jedoch ohne Erfolg, da keine Ausnahme von der Vermögensberücksichtigung nach § 67 Abs. 2 S. 1 SGB II vorliegt. Gem. § 37 Abs. 2 S. 2 SGB II wurde der Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts am 18. Dezember 2019 rückwirkend zum 1. Dezember 2019 gestellt. Somit ist dieser Antrag nicht vom § 67 Abs. 1 SGB II erfasst, da dieser lediglich für Fälle im Bewilligungszeitraum ab dem 1. März 2020 Anwendung findet.<sup>30</sup> Die Parallelvorschrift zum § 37 Abs. 2 SGB II ist der § 44 Abs. 2 SGB XII. Inhaltlich geben beide Vorschriften dieselbe Regelung wieder, weshalb diese Entscheidung auch auf das SGB XII übertragbar ist.

## **2. Abweichende Vermögensberücksichtigung (Abs. 2)**

Gemäß § 141 Abs. 2 S. 1 SGB XII wird für Bewilligungszeiträume, welche in den Zeitraum des § 141 Abs. 1 SGB XII fallen, Vermögen für die Dauer von sechs Monaten nicht berücksichtigt, sofern dieses nicht als erheblich bewertet wird. Dabei wird angenommen, dass das Vermögen nicht erheblich ist, wenn die leistungsnachsuchenden Personen dies im Antrag erklären.

---

<sup>29</sup> Vgl. Schweickhardt/ Vondung/ Zimmermann-Kreher, Allgemeines Verwaltungsrecht, S. 59.

<sup>30</sup> Vgl. Sächsische LSG, Beschluss vom 4. Juni 2020, L 7 AS 354/20 B ER Rn. 36, juris.

**a) Unbeachtlichkeit von Vermögen (Abs. 2 S. 1)**

Die Nichtberücksichtigung des Vermögens stellt eine erhebliche Abweichung zum Nachranggrundsatz (§ 2 SGB XII) dar, welcher in der Sozialhilfe Geltung findet. Auch wenn diese Anordnung zeitlich befristet ist, bewirkt dies die Außerkraftsetzung eines wesentlichen Grundsatzes der Sozialhilfe. Eine Aussetzung des Nachranggrundsatzes gilt jedoch nicht im Hinblick auf die Anrechnung von Einkommen nach den Paragraphen 82 ff. SGB XII.<sup>31</sup> Der Grund hierfür ist, dass § 141 SGB XII den Zugang zu existenzsichernden Leistungen wegen Einkommenseinbußen erleichtern soll.<sup>32</sup>

§ 141 Abs. 2 SGB XII schafft hinsichtlich der Prüfung des anzurechnenden – bzw. eine Hilfebedürftigkeit ganz ausschließenden – Vermögens ein vereinfachtes Verfahren. Die Sonderregelung stellt sicher, dass betroffene Personen angesichts des vorübergehenden Leistungsbezugs zunächst keine privaten Ersparnisse aufbrauchen müssen. Zugleich gewährleistet die Sonderregelung, dass sich die Leistungsbewilligung nicht durch die häufig zeitaufwändige Prüfung der Vermögensverhältnisse verzögert.<sup>33</sup>

Der Gesetzgeber geht offenbar davon aus, dass die Bestimmung nur für Fälle gelten sollte, in denen innerhalb des Zeitraums nach § 141 Abs. 1 SGB XII Leistungen entweder erstmalig oder nach einer Unterbrechung von mindestens einem Monat durch bedarfsdeckendes Einkommen oder Vermögen wieder beantragt werden.<sup>34</sup> Dies wird auch besonders deutlich, wenn man die Bestimmungen des § 141 Abs. 1 bis 4 SGB XII mit denen des § 141 Abs. 5 SGB XII vergleicht. Denn für die Weiterbewilligung von Leistungen, deren Bewilligungszeitraum in der Zeit vom 31. März 2020 bis 31. August 2020 endet, regelt § 141 Abs. 5 S. 2 SGB XII die Vermutung unveränderter Verhältnisse.

Eine solche Einschränkung kann aus der Vorschrift jedoch nicht eindeutig abgeleitet werden, sodass dies auch anders ausgelegt werden kann. Es wäre

---

<sup>31</sup> Vgl. Adams, SGB XII § 141, Rn. 15-17a.

<sup>32</sup> Vgl. Bieritz-Harder/ Conradis/ Thie, § 141 SGB XII, Rn. 15.

<sup>33</sup> Vgl. BSG, Beschluss vom 09. Juni 2020, B 1 KR 13/19 BH, Rn. 6, juris.

<sup>34</sup> Vgl. BT-Drs. 19/18107, S. 28.

beispielsweise denkbar, dass § 141 Abs. 2 S. 1 SGB XII auch für Folgebewilligungszeiträume gelten könnte. Sozialrichterin *Claudia Bittner* ist z. B. der Auffassung, dass die Regelung des § 141 Abs. 2 S. 1 SGB XII für alle Erst-, Neu- und Weiterbewilligungsanträge gilt. Denn Ziel des Gesetzes ist es, wie bereits oben beschrieben, pandemiebedingte Notlagen abzufedern, was generell für Erst-, Neu- und Weiterbewilligungsanträge gelten muss.<sup>35</sup>

Offensichtlich entspricht dieses Ergebnis aber nicht unbedingt dem Normzweck, da es so gesehen vom Zufall abhängt, ob die Weiterbewilligungsentscheidung gerade innerhalb des Zeitraums nach § 141 Abs. 1 SGB XII fällig wird. Denn für Weiterbewilligungszeiträume, die davor begonnen haben und danach beginnen, wäre Vermögen ohnehin nach den allgemeinen Regeln zu berücksichtigen.<sup>36</sup>

#### **b) Ausnahmeregelung bei erheblichem Vermögen (Abs. 2 S. 2 HS. 1)**

Von der in § 141 Abs. 2 S. 1 SGB XII festgelegten Regelung, für die Dauer von sechs Monaten Vermögen nicht zu berücksichtigen, enthält § 141 Abs. 2 S. 2 HS. 1 SGB XII eine Ausnahme für den Fall, dass erhebliches Vermögen bei einem Leistungsberechtigten vorhanden ist. Die Privilegierung des § 141 Abs. 2 S. 1 SGB XII gilt also nicht für Fälle „erheblichen“ Vermögens.

Diese Ausnahme steht dem Ziel, die Bewilligungsentscheidung möglichst unbürokratisch zu gestalten, entgegen. Dies ist insbesondere auf die Tatsache zurückzuführen, dass sich aus dem Gesetz nicht ergibt, wann von einem „erheblichen“ Vermögen auszugehen ist. Der Gesetzgeber hat mit dem Begriff der Erheblichkeit des Vermögens einen unbestimmten Rechtsbegriff aufgenommen, ohne diesen näher zu definieren oder durch die Gesetzesbegründung zu konkretisieren. Bei unbestimmten Rechtsbegriffen ist der Sinngehalt erst nach Auslegung des Begriffs zu erkennen.<sup>37</sup>

Generell lässt sich festhalten, dass Vermögen im Sinne dieser gesetzlichen Vorschrift als erheblich eingestuft wird, wenn es sich deutlich oberhalb der

---

<sup>35</sup> Vgl. Bittner, NZS 2020, 332, 333; Hervorheb. durch Verf.

<sup>36</sup> Vgl. Groth in: Schlegel/Voelzke, § 141 SGB XII, Rn. 20.

<sup>37</sup> Vgl. Schweickhardt/ Vondung/ Zimmermann-Kreher, Allgemeines Verwaltungsrecht, S. 55.

ansonsten geltenden Vermögensfreigrenzen des SGB XII bewegt. Das SG Oldenburg ist der Auffassung, dass eine Gewährung existenzsichernder Leistungen bei vorhandenem Vermögen oberhalb der Vermögensfreigrenzen nicht gerechtfertigt sei, wenn dies für jedermann offenkundig ist.<sup>38</sup>

Zur Auslegung erheblichen Vermögens können unterschiedliche Freibeträge in Betracht gezogen werden. Weder das SGB XII noch das SGB II verwenden den Begriff der „Erheblichkeit“ im Zusammenhang mit dem Einsatz von Vermögen.

Die Bundesagentur für Arbeit orientiert sich bei der Auslegung des Begriffs des erheblichen Vermögens an § 21 Nr. 3 WoGG und der dazu ergangenen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift, welche sich ebenfalls auf erhebliches Vermögen beziehen.<sup>39</sup> Nach Nr. 21.37 Abs. 1 Wohngeld-Verwaltungsvorschrift liegt erhebliches Vermögen vor, wenn die Summe des verwertbaren Vermögens 60.000 Euro für das erste und 30.000 Euro für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied übersteigt. Verwertbares Vermögen sind nach Weisungslage der Bundesagentur für Arbeit insbesondere Barmittel und sonstige liquide Mittel.<sup>40</sup>

Das LSG Niedersachsen-Bremen teilt jedoch diese Ansicht der Bundesagentur für Arbeit in einer Entscheidung zur Grundsicherung für Arbeitsuchende nicht. Es argumentiert damit, dass die Bundesagentur für Arbeit in ihren dienstlichen Weisungen nur Barmittel und sonstige sofort verwertbare liquide Mittel berücksichtigt, während die Verwaltungsvorschrift zu § 21 Nr. 3 WoGG sämtliche Vermögensgegenstände wie z. B. Immobilien umfasst. Damit sieht das LSG Niedersachsen-Bremen den von der Bundesagentur für Arbeit befürworteten Betrag in seiner Herleitung nicht als geeigneten Maßstab an.<sup>41</sup>

*Pablo Coseriu*, Richter am Bundessozialgericht, befürwortet dagegen einen Betrag in Höhe von 25.000 € als Maßstab im Hinblick auf die Vermögensfreigrenze des § 66a SGB XII.<sup>42</sup>

---

<sup>38</sup> Vgl. SG Oldenburg, Beschluss vom 23. April, S 21 SO 8/20 ER Rn. 19, juris.

<sup>39</sup> Vgl. Bieritz-Harder/ Conradis/ Thie, § 141 SGB XII, Rn. 17.

<sup>40</sup> Vgl. Groth, jurisPR-SozR 7/2020 Anm. 1.

<sup>41</sup> Vgl. LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 21. Januar 2021, L 7 AS 5/21 B ER Rn. 17, juris.

<sup>42</sup> Vgl. Coseriu/Filges in: Schlegel/Voelzke, § 19 SGB XII, Rn. 10.2; Hervorheb. durch Verf.

Letztlich müssen im Sozialhilferecht die einzelnen Träger Richtlinien dafür finden, was als erhebliches Vermögen zählen soll.<sup>43</sup>

Aus der Perspektive der Verfasserin der vorliegenden Bachelorarbeit ist die Argumentationskette des LSG Niedersachsen-Bremen gegenüber der Auslegung der Bundesagentur für Arbeit, aufgrund der gesamtheitlichen Betrachtung des WoGG schlüssiger. *Coseriu* zieht bei seiner Auslegung § 66a SGB XII heran, welcher sich auf Leistungen des Siebten Kapitels des SGB XII bezieht.<sup>44</sup> Wiederum basiert das Sozialschutz-Paket auf den Hilfearten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie der Hilfe zum Lebensunterhalt. Schlussfolgernd ist die Bemessungsgrundlage für den Kreis der Leistungsberechtigten eine andere.

Außer Frage steht, dass es sich bei dem „erheblichen“ Vermögen um verwertbares Vermögen handeln muss.<sup>45</sup> Für die voraussichtliche Verwertbarkeit wird ein Zeitraum von sechs Monaten nach § 141 Abs. 2 S. 1 SGB XII zu Grunde gelegt. Ist das Vermögen voraussichtlich erst danach zu verwerten, liegt im Sinne des Gesetzes kein erhebliches Vermögen vor. Vermögen welches innerhalb dieser Frist nicht verwertet werden kann, steht dem Anspruch nicht entgegen, wodurch die Rechtsfolge des § 141 Abs. 2 S. 1 SGB XII eintritt.<sup>46</sup>

### **c) Vermutungsregelung (Abs. 2 S. 2 HS. 2)**

§ 141 Abs. 2 S. 2 HS. 2 SGB XII sieht eine Vermutungsregelung vor, um den bürokratischen Aufwand im Hinblick auf den unbestimmten Rechtsbegriff der Erheblichkeit gering zu halten. Demnach wird gesetzestechnisch vermutet, dass kein erhebliches Vermögen vorhanden ist, wenn die um Leistung nachsuchenden Personen dies im Antrag erklären. Es bedarf nur einer einfachen Angabe, dass kein erhebliches Vermögen vorhanden ist.<sup>47</sup> Von einer anspruchstellenden Person wird lediglich eine überschlägige Selbsteinschätzung eingefordert. Dazu merkt der Deutsche Anwaltverein mit Recht an, dass damit die Rechtssicherheit nicht erhöht

---

<sup>43</sup> Vgl. Bittner, NZS 2020, 332.

<sup>44</sup> Vgl. Meßling in: Schlegel/Voelzke, § 66a SGB XII, Rn. 4 und 11; Hervorheb. durch Verf.

<sup>45</sup> Vgl. Mecke in: Schlegel/Voelzke, § 90 SGB XII, Rn. 8.

<sup>46</sup> Vgl. BSG, Urteil vom 9. Dezember 2016, B 8 SO 15/15 R Rn. 22, juris.

<sup>47</sup> Vgl. Adams, SGB XII § 141, Rn. 21.

werde, weil die Antragsteller vor der gleichen Frage stehen, nämlich welchen Begriffsinhalt sie zugrunde legen sollen. Sollte später eine genauere Überprüfung erfolgen, würde grundsätzlich zu Gunsten des Antragstellers entschieden werden müssen.<sup>48</sup>

Im Gegensatz dazu fordert das LSG Bayern, dass ein Antragsteller zwingend die Höhe seines Vermögens im Rahmen der geforderten Erklärung angeben muss. Mit der Angabe wird den Leistungsträgern ermöglicht, eine Prüfung selbst vorzunehmen, ob erhebliches Vermögen vorhanden ist.<sup>49</sup> Der Ansicht des LSG Bayern kann nicht gefolgt werden, da dies dem Wortlaut der Vorschrift widerspricht, indem es für die Anwendung der Vermutungsregelung keinen Raum lässt.<sup>50</sup>

Mit Anwendung der Vermutungsregelung muss freilich hingenommen werden, dass der durch § 141 SGB XII weiterhin geltende § 60 SGB I nicht immer beachtet wäre, wahrheitsgemäße Angaben zu leistungserheblichen Tatsachen zu machen.<sup>51</sup> Die Vermutung ist jedoch als widerlegbar einzustufen, da es einem Leistungsträger nicht zumutbar ist, sehenden Auges eine rechtswidrige Leistungsbewilligung zu erlassen. Erhebungen zu den Vermögensverhältnissen stehen der Behörde nicht nur offen, sofern eine entsprechende Erklärung verweigert wird, sondern auch dann, wenn Anhaltspunkte für eine wahrheitswidrige Verneinung erheblichen Vermögens bestehen.<sup>52</sup> Rechtlich relevant ist lediglich die Erheblichkeit der Vermögenswerte der letzten sechs Monate gemäß 141 Abs. 2 S. 2 HS. 1 SGB XII und nicht der allgemeine Rahmen von § 90 SGB XII.

### **3. Sonderregelungen zu den Unterkunft- und Heizkosten (Abs. 3)**

§ 141 Abs. 3 SGB XII trifft Regelungen bezüglich der Kosten für Unterkunft und Heizung. Damit bezweckt der Gesetzgeber, dass die von den Auswirkungen der

---

<sup>48</sup> Vgl. Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins durch die Arbeitsgemeinschaft Sozialrecht und den Ausschuss Sozialrecht, Stellungnahme Nr. 24/2020, S. 4.

<sup>49</sup> Vgl. LSG Bayern, Beschluss vom 20. April 2020, L 16 AS 170/20 B ER Rn. 22, beck-online.

<sup>50</sup> Vgl. Coseriu/Filges in: Schlegel/Voelzke, § 19 SGB XII, Rn. 10.5; Groth in: Schlegel/Voelzke, § 141 SGB XII, Rn. 25.2.

<sup>51</sup> Vgl. Bieritz-Harder/ Conradis/ Thie, § 141 SGB XII, Rn. 18.

<sup>52</sup> Vgl. Kellner, NJ 2020, 213.

Corona-Pandemie betroffenen Personen sich nicht auch noch um ihren Wohnraum sorgen müssen.<sup>53</sup>

**a) Fiktion angemessener Kosten der Unterkunft (Abs. 3 S. 1)**

§ 141 Abs. 3 S. 1 SGB XII unterstellt die Angemessenheit der tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung abweichend von § 35 SGB XII und § 42a Abs. 1 SGB XII für die Dauer von sechs Monaten – ausgehend vom Beginn des in § 141 Abs. 1 SGB XII beginnenden Bewilligungszeitraums.

Die Vorschrift des § 141 Abs. 3 SGB XII erfasst ausschließlich Wohnungen, für die eine Prüfung der Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung für die Dauer von sechs Monaten entfällt. Dies gilt nicht für die weiteren in § 42a SGB XII geregelten Unterkünfte.<sup>54</sup>

Schon immer gilt: „Angemessen sind die Aufwendungen für eine Wohnung nur dann, wenn diese nach Ausstattung, Lage und Bausubstanz einfachen und grundlegenden Bedürfnissen genügt und keinen gehobenen Wohnstandard aufweist.“<sup>55</sup> Dieses Niveau muss anhand der Analyse des lokalen Wohnungsmarktes näher bestimmt werden. Leistungsempfänger mit höheren Wohnkosten werden in der Regel zur Kostensenkung aufgefordert. Die Kostensenkung kann beispielsweise durch einen Umzug erfolgen.<sup>56</sup> Die Fiktion angemessener Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach § 141 Abs. 3 S. 1 SGB XII lässt somit auch unverhältnismäßig hohe Unterkunfts-kosten zu. Angemessene Aufwendungen für Unterkunft und Heizung sind demnach in der Höhe unbegrenzt.<sup>57</sup> Für die Frage, was unter den Begriff der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung fällt und wann diese zu berücksichtigen sind, gelten insoweit die allgemeinen Regelungen. Hierfür sieht § 141 Abs. 3 SGB XII keine Abweichungen vor.

Die Vorschrift des § 141 Abs. 3 SGB XII erfasst neben den Neuanträgen zwingend auch Weiterbewilligungsentscheidungen. In der Gesetzesbegründung wird zwar

---

<sup>53</sup> Vgl. BT-Drs. 19/18107, S. 25.

<sup>54</sup> Vgl. BT-Drs. 19/18107, S. 29.

<sup>55</sup> BSG, Urteil vom 7. November 2006, B 7 b AS 18/06 R, Rn. 20, beck-online.

<sup>56</sup> Vgl. Luthé/ Palsherm, Fürsorgerecht: Grundsicherung und Sozialhilfe, S. 381.

<sup>57</sup> Vgl. Gagel/ Knickrehm, SGB II § 67, Rn. 27.

von „die von der Pandemie Betroffenen“<sup>58</sup> gesprochen – und damit sind tendenziell in wirtschaftliche Not geratene Erstantragsteller gemeint –, jedoch geht es vielmehr darum, wie bereits erwähnt, alle Menschen vor Sorgen um den angestammten Wohnraum zu schützen. Eine Berücksichtigung der laufenden Fälle ergibt sich aus der Systematik der Vorschrift, da ansonsten die in Abs. 2 S. 2 und S. 3 normierten Ausnahmeregelungen nicht erforderlich gewesen wären. Diese beschränken sich in ihrem Regelungsgehalt einzig auf Weiterbewilligungsentscheidungen.<sup>59</sup> Das LSG Niedersachsen-Bremen vertritt – in einer Entscheidung zur Parallelvorschrift des § 67 Abs. 3 SGB II – ebenfalls die Auffassung, dass diese Bestimmung keine Ursächlichkeit zwischen dem Eintritt der Hilfebedürftigkeit und der Corona-Pandemie voraussetzt, sondern auch zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Dezember 2021 beginnende Weiterbewilligungszeiträume erfasst.<sup>60</sup>

**b) Fiktionswirkung bei laufendem Kostensenkungsverfahren (Abs. 3 S. 2)**

Für Personen im laufenden Leistungsbezug gelten nach § 141 Abs. 3 S. 2 und Abs. 3 S. 3 SGB XII besondere Ausnahmeregelungen; die Paragraphen adressieren das Kostensenkungsverfahren bei unangemessen hohen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung.

Bei Leistungsbeziehern, bei denen das nach § 35 Abs. 2 S. 2 SGB XII vorgesehene Kostensenkungsverfahren bereits eingeleitet wurde – die also eine wirksame Kostensenkungsaufforderung des Sozialhilfeträgers erhalten haben –, jedoch eine Kostensenkung noch nicht per Bescheid erfolgt ist, bleibt es für den Zeitraum von (weiteren) sechs Monaten bei der Berücksichtigung der tatsächlichen Aufwendungen. Die regelmäßige Kostensenkungsfrist von sechs Monaten nach § 35 Abs. 2 S. 2 SGB XII wird dadurch nicht unterbrochen. Stattdessen wird die Kostensenkungsfrist um ein weiteres halbes Jahr nach § 141 Abs. 3 S. 1 SGB XII verlängert. Nach Ablauf dieser sechs Monate läuft die verbliebene

---

<sup>58</sup> BT-Drs. 19/18107, S. 25.

<sup>59</sup> Vgl. SG Berlin, Beschluss vom 20. Mai 2020, S 179 AS 3426/20 ER, Rn. 25, beck-online.

<sup>60</sup> Vgl. LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 29. September 2020, L 11 AS 508/20 B ER, Rn. 29, juris.

Kostensenkungsfrist ohne weitere Maßnahmen automatisch weiter. Damit finden die regulären Vorschriften über die Angemessenheit von Kosten für Unterkunft und Heizung erst nach Ablauf des Sechsmonatszeitraums wieder Anwendung.<sup>61</sup>

**c) Nichtgeltung der Fiktion bei bereits abgesenkten Kosten der  
Unterkunft (Abs. 3 S. 3)**

§ 141 Abs. 3 S. 1 SGB XII gilt nicht für laufende Leistungsfälle, in denen die Kosten der Unterkunft und Heizung bereits während des vorangegangenen Bewilligungszeitraums auf das angemessene Maß abgesenkt wurden.<sup>62</sup> Dies ist nach der Gesetzesbegründung konsequent, da die Sorgen um den Erhalt der Wohnung in diesem Fall nicht pandemiebedingt sind.<sup>63</sup> Das SG Kiel hält in diesem Zusammenhang eine erstmalige Absenkung zum 1. März 2020 nach abgelaufener Kostensenkungsfrist für grundsätzlich zulässig. Es begründet diese Zulässigkeit damit, dass „durch die aktuelle Lage [...] die Suche [nach entsprechendem Wohnraum] jedenfalls nicht grundsätzlich unmöglich [wird].“<sup>64</sup>

Eine Ausnahme der Begründung des SG Kiel tritt ein, sofern der leistungsberechtigten Person ein Wohnungswechsel zeitweise unmöglich wird. Dies gilt insbesondere bei pandemiebedingt strikteren Ausgangs- oder Gewerbebeschränkungen (zeitweise Einstellung des Geschäftsbetriebs von Wohnungsmaklern, gewerblichen Großvermietern und Wohnungsbaugenossenschaften). Im Falle einer pandemiebedingten Ausgangs- oder Gewerbebeschränkung sind für diesen Zeitraum die tatsächlichen Aufwendungen trotz einer bereits verstrichenen sechsmonatigen Regelhöchstfrist vorübergehend, nämlich für die Dauer der einen Wohnungswechsel hindernden Beschränkungen, nach § 35 Abs. 2 S. 2 SGB XII zu berücksichtigen.<sup>65</sup>

Das SG Kiel geht davon aus, dass in der Zeit des ersten bundesweiten Lockdowns (Ende März/ Anfang April 2020) eine derartige Situation noch nicht vorgelegen

---

<sup>61</sup> Vgl. Bieritz-Harder/ Conradis/ Thie, § 141 SGB XII, Rn. 20.

<sup>62</sup> Vgl. Burkieczak, NJW 2020, 1180 (1181).

<sup>63</sup> Vgl. BT.-Drs. 19/18107, S.29.

<sup>64</sup> SG Kiel, Beschluss vom 26. März 2020, S 26 SO 8/20 ER, juris.

<sup>65</sup> Vgl. Lehmann, NZS 2020, 436.

hat.<sup>66</sup> Diese Auffassung wird jedoch nicht von allen geteilt. Beispielsweise kritisiert der Deutsche Sozialgerichtstag e. V. in seiner Stellungnahme zum inhaltsgleichen Paragraphen 67 Abs. 3 SGB II, dass nicht nachvollziehbar sei, warum für den Zeitraum der Corona-Pandemie die Angemessenheitsprüfung für alle Leistungsberechtigten nicht gleichermaßen ausgesetzt werde. Auch wenn Leistungsbezieher einer Aufforderung zur Kostensenkung nicht nachgekommen sind, kann dieses Fehlverhalten keine Ungleichbehandlung rechtfertigen,<sup>67</sup> darf also nicht durch Leistungsentzug sanktioniert werden.<sup>68</sup>

Zu beachten ist, dass im Rahmen der Bestimmung der Ausnahmen vom Regelfall strenge Anforderungen an die Auslegung der Tatbestandsmerkmale der Unmöglichkeit und Unzumutbarkeit zu stellen sind.<sup>69</sup>

#### **4. Sonderregelungen für die abschließende Entscheidung bei vorläufiger Bewilligung und Vorschuss (Abs. 4)**

§ 141 Abs. 4 HS. 1 SGB XII enthält Änderungen zum Verfahren bei vorläufiger Bewilligung von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§ 44a SGB XII) und bei Vorschüssen auf Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 42 SGB I).

Grundsätzlich hat gem. § 44a Abs. 1 SGB XII der Träger über Geldleistungen vorläufig zu entscheiden, wenn im Entscheidungszeitpunkt zwar die Leistungsberechtigung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII dem Grunde nach feststeht, die weiteren leistungserheblichen Umstände jedoch noch nicht abschließend geklärt werden konnten. Eine vorläufige Entscheidung ist vorzunehmen, wenn ein Leistungsberechtigter z. B. über absehbar schwankendes Einkommen verfügt.<sup>70</sup> Gem. § 44a Abs. 3 S. 2 SGB XII ist bei einer vorläufigen

---

<sup>66</sup> Vgl. SG Kiel, Beschluss vom 26. März 2020, S 26 SO 8/20 ER, Rn. 11, juris.

<sup>67</sup> Vgl. Deutscher Sozialgerichtstag e. V., Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket).

<sup>68</sup> Vgl. BVerfG, Urteil vom 5. November 2019, 1 BvL 7/16, Rn. 131, juris.

<sup>69</sup> Vgl. BSG, Urteil vom 19. Februar 2009, B 4 AS 30/08 R, Rn. 32, juris.

<sup>70</sup> Vgl. Herbst/ Wehrhahn, Existenzsicherung durch Grundsicherung für Arbeitssuchende und Sozialhilfe mit Eingliederungshilfe, S. 290 f.

Entscheidung der Bewilligungszeitraum auf höchstens sechs Monate zu kürzen. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums ist abschließend zu entscheiden.

Eine abschließende Entscheidung bei einer vorläufigen Leistung (§ 44a Abs. 1 SGB XII) oder bei einem Vorschuss (§ 42a Abs. 1 SGB I) kann nach § 141 Abs. 4 HS. 1 SGB XII nur auf Antrag der leistungsbeziehenden Person erfolgen. Der Sozialhilfeträger ist somit weder verpflichtet noch befugt, über den Leistungsanspruch abschließend zu entscheiden. Hingegen behält der Leistungsberechtigte sein im Regelsystem (§ 44a Abs. 5 S. 2 SGB XII) vorgesehenes Antragsrecht. Eine Korrektur der vorläufigen Entscheidung erfolgt nur, wenn sich die Einkommenssituation des Antragsstellers zwischenzeitlich verschlechtert hat.<sup>71</sup> Die Vorschrift soll vor allem den Bearbeitungsaufwand bei den Leistungsträgern gering halten; zugleich soll aber auch Rechtssicherheit für die Leistungsberechtigten geschaffen werden.<sup>72</sup> Aus systematischen Gründen (vgl. § 141 Abs. 5 S. 3 SGB XII) ist diese Vorschrift auch auf Folgebewilligungen anzuwenden.

Mit dem Sozialschutz-Paket III ist § 141 Abs. 4 SGB XII mit Wirkung vom 1. April 2021 dahingehend geändert worden, dass die Antragsabhängigkeit der abschließenden Entscheidung nur noch für Bewilligungszeiträume gilt, die bis zum 31. März 2021 begonnen haben. Dies gilt trotz der grundsätzlich fortgeltenden Regelungen des § 141 Abs. 2-4 SGB XII für Bewilligungszeiträume, welche bis zum 31. Dezember 2021 beginnen (§ 141 Abs. 1 SGB XII).<sup>73</sup> Das bedeutet, für Bewilligungszeiträume, welche ab dem 1. April 2021 beginnen und bei denen vorläufig über die Leistungsansprüche entschieden wurde, ist demnach wieder eine abschließende Entscheidung zu treffen.<sup>74</sup> Die Änderung der Regelung wird mit den veränderten Gegebenheiten im Lockdown begründet. Eine Prognose des Einkommens ist inzwischen wieder möglich. Das Risiko hoher Abweichungen von vorläufig bewilligten und abschließend festgestellten Leistungen sinkt, wodurch

---

<sup>71</sup> Vgl. Armbrorst, info also 2020, 99.

<sup>72</sup> Vgl. Schaumberg, ASR 2020, 128 (133).

<sup>73</sup> Vgl. BT-Drs. 19/26542, S. 6.

<sup>74</sup> Vgl. BT-Drs. 19/26542, S. 16.

nachträgliche Anpassungen (z. B. Rückzahlungen) vermieden werden. Zudem wird der Verwaltungsaufwand der Leistungsträger als Grund angegeben.<sup>75</sup>

Auch *Dr. Anders Leopold*, Richter beim Sozialgericht Lübeck, teilt die Sichtweise des Gesetzgebers, im Hinblick darauf, dass den Leistungsberechtigten eine Einschätzung ihres Einkommens mittlerweile weit besser gelingt als zu Beginn der Corona-Pandemie.<sup>76</sup> Im Gegenzug hält Sozialrichter *Andy Groth* vor dem Hintergrund der jüngsten Entwicklungen in der Corona-Pandemie diese Argumentation nur für bedingt überzeugend. Aus der Sicht von *Groth* geht es mehr darum, die existenzsichernden Leistungen langsam wieder auf ihren Wesenskern zurückzuführen.<sup>77</sup>

## **5. Fiktive Antragstellung und ungeprüfte Weiterbewilligung (Abs. 5)**

§ 141 Abs. 5 SGB XII enthält einige vereinfachende Regelungen im Hinblick auf die Weiterbewilligung von Leistungen in Fällen, in denen der vorangehende Bewilligungszeitraum zwischen dem 31. März 2020 und dem 31. August 2020 endet. Dadurch fällt eine aufwändige Prüfung von Folgeanträgen weg, sodass Leistungssachbearbeiter bei den Sozialhilfeträgern entlastet werden, zumal Letztere durch die Corona-Pandemie mit eingeschränkten personellen Ressourcen zu kämpfen haben. Auch wird die eingesparte Zeit benötigt, um eine zu erwartende steigende Zahl von Erstanträgen zu bearbeiten.<sup>78</sup>

### **a) Antragsfiktion (Abs. 5 S. 1)**

Leistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII werden gem. § 44 Abs. 1 S. 1 SGB XII nur auf Antrag gewährt, wobei der Bewilligungszeitraum gemäß § 44 Abs. 3 SGB XII in der Regel zwölf Monate beträgt. Zur Weitergewährung nach Ablauf eines Bewilligungszeitraumes ist ein Folgeantrag erforderlich.

Gemäß § 141 Abs. 5 S. 1 SGB XII gilt der in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erforderliche Antrag automatisch als gestellt. Eine solch

---

<sup>75</sup> Vgl. BT-Drs. 19/26542, S. 17 f.

<sup>76</sup> Vgl. Leopold, jM 2021, 200, 201; Hervorheb. durch Verf.

<sup>77</sup> Vgl. Groth in: Schlegel/Voelzke, § 141 SGB XII, Rn. 36.1; Hervorheb. durch Verf.

<sup>78</sup> Vgl. BT-Drs. 19/18107, S. 29.

gesetzliche Fiktion bedarf keiner ausdrücklichen Willensäußerung der leistungsberechtigten Person; nur eine Erklärung, dass sie künftig keine Leistungen mehr beanspruchen will, ist verbindlich zu berücksichtigen.<sup>79</sup>

Für Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt gibt es keine Antragspflicht. Somit ist hier die Antragsfiktion nicht erforderlich. Gemäß § 141 Abs. 5 S. 5 SGB XII gilt jedoch eine entsprechende Anwendung der Vorschrift.

Die im März 2020 erlassene Regelung gilt für Bewilligungszeiträume ab April 2020, da zu unterstellen ist, dass die Antragsformulare für die Bewilligungszeiträume ab 1. März 2020 bereits versandt beziehungsweise in Bearbeitung sind.<sup>80</sup>

#### **b) Weiterbewilligung ohne Anspruchsprüfung (Abs. 5 Sätze 2 und 3)**

Nach der Bestimmung des § 141 Abs. 5 S. 2 SGB XII werden die Leistungen unter Annahme unveränderter Verhältnisse für zwölf Monate weiterbewilligt. Einer Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen im Einzelfall bedarf es grundsätzlich nicht. Es darf somit unterstellt werden, dass sich sowohl die tatsächlichen als auch die rechtlichen Verhältnisse nicht verändert haben. Diese Regel gilt jedoch nicht, wenn ein Sozialhilfeträger positive Kenntnis von einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse erlangt. Sozialhilfeträger müssen nicht sehenden Auges rechtswidrige Entscheidungen treffen, wenn sie Kenntnis von Tatsachen haben, welche dem Leistungsanspruch entgegenstehen.<sup>81</sup> Sie müssen und sollen aber keine Amtsermittlungen aufnehmen, um lediglich vage Zweifel auszuräumen. Die Regelung stellt sicher, dass in erster Linie alle Anträge möglichst unbürokratisch bearbeitet werden. Nachgelagerte Überprüfungen sind dennoch nicht auszuschließen.<sup>82</sup>

Im Gegensatz dazu werden gemäß § 141 Abs. 5 S. 3 SGB XII Leistungen, welche bereits für den vorangegangenen Zeitraum vorläufig bewilligt wurden, weiterhin für längstens sechs Monate vorläufig bewilligt. Der ursprüngliche Grund für die

---

<sup>79</sup> Vgl. Groth in: Schlegel/Voelzke, § 141 SGB XII, Rn. 41.

<sup>80</sup> Vgl. BT.-Drs. 19/18107, S. 29.

<sup>81</sup> Vgl. Bittner, NZS 2020, 332, 334.

<sup>82</sup> Vgl. Groth in: Schlegel/Voelzke, § 141 SGB XII, Rn. 42.

vorläufige Entscheidung gilt für die Weiterbewilligung fort.<sup>83</sup> Auch für vorläufige Bewilligungen gilt die Fiktion der Antragstellung und das Entfallen der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen entsprechend. Hinsichtlich der Länge des Bewilligungszeitraums hat der Gesetzgeber durch Verwendung des Wortes „längstens“ den Sozialhilfeträgern einen Ermessensspielraum eingeräumt. Jedoch ist die Verkürzung des Bewilligungszeitraums auf unter sechs Monate sachlich besonders zu rechtfertigen.<sup>84</sup>

**c) Auswirkungen auf Aufhebung und Erstattung sowie Mitwirkung des Leistungsberechtigten (Abs. 5 S. 4)**

Der Gesetzgeber ordnet ausdrücklich an, dass die Vorschriften über die Aufhebung von Verwaltungsakten und die Erstattung überzahlter Leistungen (§§ 45, 48, 50 SGB X) auch bei Weiterbewilligungen ohne erneute Anspruchsprüfung gelten. Nach § 141 Abs. 5 S. 4 SGB XII bleiben die Vorschriften § 60 SGB I und §§ 45, 48 und 50 SGB X unberührt.

§ 141 Abs. 5 S. 2 SGB XII ist eine verfahrensrechtliche Regelung ohne materiellrechtlichen Gehalt, welche bestimmt, dass Leistungen unter Annahme unveränderter Verhältnisse weiter zu bewilligen sind. Es kann somit die materielle Rechtmäßigkeit des ohne Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen ergangenen Verwaltungsakts später überprüft und – soweit rechtswidrig – unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 2 S. 3 SGB X rückwirkend aufgehoben werden. Gleiches gilt für eine Aufhebung des Verwaltungsakts nach § 48 SGB X wegen geänderter rechtlicher und tatsächlicher Verhältnisse. Daraus folgt, dass bei einer Aufhebungsentscheidung für die Vergangenheit nach Maßgabe des § 50 Abs. 1 SGB X überzahlte Leistungen zu erstatten sind.

Die Mitwirkungspflichten werden im § 60 Abs. 1 S. 1 SGB I näher geregelt. Inhalt und Umfang dieser Pflicht ist das Mitwirken einer um Leistungen nachsuchenden oder Leistungen beziehenden Person an einer Amtsermittlung. Das Besondere an der Übergangsregelung § 141 Abs. 5 Sätze 1 und 2 SGB XII ist, dass die

---

<sup>83</sup> Vgl. BT-Drs. 19/18107, S. 30.

<sup>84</sup> Vgl. Groth in: Schlegel/Voelzke, § 141 SGB XII, Rn. 43.

Weiterbewilligungsentscheidung bei fiktivem Antrag ohne Amtsermittlung stattfinden soll. Jedoch gibt es ohne Amtsermittlungen auch keine Mitwirkungspflichten. Der Verweis auf § 60 Abs. 1 SGB I zielt darauf ab, dass die Mitwirkungspflichten in der Aufhebungs- und Rückforderungssituation gelten und erhalten bleiben sollen.<sup>85</sup>

*Christian Burkiczak*, Richter am Bundessozialgericht, legt – durchaus vertretbar – die Parallelvorschrift des § 67 Abs. 5 S. 5 SGB II so aus, dass § 60 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB I die fortbestehende Verpflichtung von Leistungsempfängern betont, leistungserhebliche Änderungen in den maßgeblichen Verhältnissen unverzüglich zu melden.<sup>86</sup>

**d) Entsprechende Anwendung auf Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt (Abs. 5 S. 5)**

Nach § 141 Abs. 5 S. 5 SGB XII gelten die vorliegenden Bestimmungen entsprechend für Leistungen nach dem Dritten Kapitel, sofern über eine weitere Bewilligung – innerhalb des in § 141 Abs. 5 S. 1 SGB XII geregelten Zeitraums – zu entscheiden ist. Ob dies der Fall ist, hängt von der Bewilligungspraxis des jeweiligen Sozialhilfeträgers ab, da die Hilfe zum Lebensunterhalt keinen Antrag (Kenntnisgrundsatz, § 18 Abs. 1 SGB XII) und keine Regelungen zum Bewilligungszeitraum kennt.<sup>87</sup>

Werden die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt für mehrere Monate und damit als Dauerverwaltungsakt gewährt, sind die Regelungen des § 141 Abs. 5 Sätze 1-4 SGB XII wie in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung anzuwenden.

Werden diese Leistungen bei konkludenter Weiterbewilligung durch monatliche Zahlungen gewährt, muss – nach Ablauf des ersten Monats nach Inkrafttreten des § 141 SGB XII (zum 1. April 2020) – ausnahmsweise ein Dauerverwaltungsakt für

---

<sup>85</sup> Vgl. Groth in: Schlegel/Voelzke, § 141 SGB XII, Rn. 48.

<sup>86</sup> Vgl. Burkiczak, NJW 2020, 1180, 1182; Hervorheb. durch Verf.

<sup>87</sup> Vgl. Armbrorst, info also 2020, 99.

zwölf Monate erlassen werden (§ 141 Abs. 5 S. 2 SGB XII). Denn zu diesem Zeitpunkt ist „über die weitere Bewilligung zu entscheiden“.<sup>88</sup>

**e) Abs. 5 in der seit 1. Juli 2021 geltenden Fassung**

Mit dem „Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie weiterer Gesetze“ vom 9. Dezember 2020 ist der beschriebene § 141 Abs. 5 SGB XII zum 1. Januar 2021 aufgehoben worden.<sup>89</sup>

§ 141 Abs. 5 S. 1 SGB XII in der seit 1. Juli 2021 geltenden Fassung bestimmt, dass in der Zeit vom 1. Juli 2021 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 abweichend von § 34a Abs. 1 S. 1 SGB XII der Antrag auf Leistungen nach § 34 Abs. 5 SGB XII von dem Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts mit umfasst wird. Damit wird der § 71 Abs. 1 S. 1 SGB II im Wesentlichen inhaltsgleich ins SGB XII übernommen, und es bleiben auch in diesem Punkt Gemeinsamkeiten mit der Grundsicherung für Arbeitsuchende im SGB II erhalten.<sup>90</sup>

Nach § 141 Abs. 5 S. 2 SGB XII in der seit 1. Juli 2021 geltenden Fassung gelten die Erleichterungen des § 141 Abs. 5 S. 1 SGB XII für ab dem 1. Juli 2021 entstehende Lernförderungsbedarfe auch dann, wenn die jeweiligen Bewilligungszeiträume nur teilweise in den dort genannten Zeitraum fallen, weil sie entweder vor dem 1. Juli 2021 begonnen haben oder nach dem 31. Dezember 2023 enden. Auch hier ist die Regelung für die Grundsicherung für Arbeitsuchende (§ 71 Abs. 1 S. 2 SGB II) inhaltsgleich ins SGB XII übertragen worden.

Die Vorschriften des § 71 Abs. 1 S. 1 SGB II und § 141 Abs. 5 S. 1 SGB XII dienen in erster Linie der Eröffnung eines unbürokratischen Zugangs zu den Leistungen der Lernförderung, um Defizite infolge von Unterrichtsausfall wegen der Corona-Pandemie möglichst auszugleichen.<sup>91</sup>

---

<sup>88</sup> Vgl. Groth in: Schlegel/Voelzke, § 141 SGB XII, Rn. 51.

<sup>89</sup> Vgl. BGBl 2020 Teil I Nr. 61, 2855.

<sup>90</sup> Vgl. BT-Drs. 19/29765, S. 29.

<sup>91</sup> Vgl. BT-Drs. 19/29765, S. 28.

## **6. Verlängerung der Maßnahmen durch Rechtsverordnung (Abs. 6)**

Nach § 141 Abs. 6 SGB XII wurde die Bundesregierung dazu ermächtigt, den in § 141 Abs. 1 SGB XII genannten Zeitraum längstens bis zum 31. Dezember 2020 zu verlängern. Es handelte sich um eine Höchstfrist, welche zwischenzeitlich abgelaufen ist. Mit dem Sozialschutz-Paket III vom 10. März 2021 wurde § 141 Abs. 6 SGB XII mit Wirkung vom 1. April 2021 aufgehoben.

## **III. Kritische Betrachtung des Sozialschutz-Paketes I**

Im Folgenden wird unter drei Kritikpunkten auf das Sozialschutz-Paket I eingegangen.

### **1. Fehlende Anspruchsvoraussetzung des § 141 SGB XII**

Für die Anwendung des § 141 SGB XII wird nicht vorausgesetzt, dass die Corona-Pandemie Ursache für das Entstehen von Hilfebedürftigkeit nach dem Dritten oder Vierten Kapitel ist. Auch bei Personen, welche nicht pandemiebedingt im Zeitraum des § 141 Abs. 1 SGB XII die Voraussetzungen für Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel erstmalig erfüllen, richtet sich die Leistungsgewährung trotzdem nach § 141 Abs. 1 bis 4 SGB XII.<sup>92</sup> Ein solcher Fall wäre gegeben, wenn beispielsweise in dem genannten Zeitraum bei einer Person eine volle Erwerbsminderung aus medizinischen Gründen eintritt oder sie die Altersgrenze für die Regelaltersrente erreicht.

Die Corona-Pandemie als Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Sozialschutz-Pakete festzulegen, würde grundsätzlich dem Gesetzeszweck widersprechen, da es den schnellen Zugang zu Leistungen für pandemiebedingt betroffene Personen erschweren und Leistungsträger zusätzlich belasten würde. Das Verfahren würde insoweit erschwert werden, als der Antragsteller die Corona-Pandemie als Ursache für die Notlage begründen müsste und der Sozialhilfeträger diese Begründung überprüfen müsste.

---

<sup>92</sup> Vgl. Bieritz-Harder/ Conradis/ Thie, § 141 SGB XII, Rn. 11.

Jedoch profitieren auf diesem Weg Personen, welche grundsätzlich keinen Anspruch auf Sozialhilfeleistungen haben (z. B. wegen übersteigendem Vermögen). Die Sonderregelungen stufen diese Personen ebenfalls als Leistungsberechtigte ein, obwohl tatsächlich die Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

Stattdessen die Anspruchsvoraussetzung vom Bewilligungszeitraum abhängig zu machen, verringert einerseits den Arbeitsaufwand, ist aber andererseits nicht sachgerecht. Nach dem Wortlaut des § 141 Abs. 1 SGB XII gelten sämtliche Regelungen der Absätze 2 bis 4 ausschließlich für Leistungszeiträume, welche in der Zeit vom 1. März 2020 bis 31. Dezember 2021 beginnen. Die Anspruchsvoraussetzung ist insofern nicht sachgerecht, da die Hilfestellungen der Übergangsregelungen des § 141 SGB XII an einen Umstand knüpfen, wann ein Leistungszeitraum beginnt. Wurden beispielsweise einem Hilfebedürftigen Leistungen ab 1. Februar 2020 bis 31. Januar 2021 bewilligt, hat dieser Hilfebedürftige keinen Zugang zum „Sozialschutz“ des § 141 SGB XII. Die Folgen der Corona-Pandemie treffen jedoch alle Hilfebedürftigen, unabhängig vom Beginn ihres Leistungszeitraums.<sup>93</sup>

## **2. Möglichkeit zur Rückforderung unberechtigt bezogener Sozialhilfe**

Insbesondere die Frage, ob erhebliches Vermögen vorliegt, kann zu Rechtsstreitigkeiten führen. Das ist anzunehmen, sofern eine betroffene Person nach Ende der Corona-Pandemie einen Folgeantrag stellt und die jeweilige Behörde bei der Prüfung anhand der zuvor geltenden Regelungen der § 2 Abs. 1, §§ 19 und 90 SGB XII feststellt, dass bereits im Pandemiezeitraum erhebliches Vermögen vorlag. Voraussetzung für eine Rücknahme wegen rechtswidriger Bewilligung ist, dass eine Behörde vorab Maßstäbe zur Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs „erhebliches Vermögen“ erarbeitet und diese im Rahmen der Antragstellung im Pandemiezeitraum mitgeteilt hat.<sup>94</sup>

---

<sup>93</sup> Vgl. Stellungnahme des Deutschen Anwaltsvereins durch die Arbeitsgemeinschaft Sozialrecht und den Ausschuss Sozialrecht, Stellungnahme Nr. 24/2020, S. 9.

<sup>94</sup> Vgl. Grube/Wahrendorf/Flint/Hamdorf, SGB XII § 141 Rn. 1-7.

Da die Regelung die zügige Leistungsgewährung gegenüber der gründlichen behördlichen Prüfung der Leistungsvoraussetzungen priorisiert, besteht das Risiko von Rückforderungen.<sup>95</sup>

Die Sonderregelungen eröffnen neue Möglichkeiten, ohne jegliche Berechtigung Sozialhilfeleistungen zu beziehen, da die erleichterte Vermögensüberprüfung in der Praxis so umgesetzt wird, dass die Leistungsberechtigten mit einem Formular bestätigen, über kein erhebliches Vermögen zu verfügen. Das heißt, es werden keine zusätzlichen Kontoauszüge o. Ä. eingefordert. Somit ist es durch die Sonderregelungen möglich, einem Antragsteller Sozialhilfeleistungen auszuzahlen, obwohl dieser z. B. über erhebliches Vermögen verfügt. Dies ist rechtswidrig und könnte durch die §§ 45, 48 und 50 SGB X in dem Sinne verfolgt werden, dass die ausgezahlte Hilfe wieder zurückfordert werden kann. Jedoch erschwert die Beweisführung das Verfahren.

Durch die fehlende Überprüfung von Kontoauszügen o. Ä. wird eine nachträgliche Prüfung von erheblichem Vermögen erschwert. Wenn das Sozialschutz-Paket zum 31. Dezember 2021 ausläuft und der Antragsteller daraufhin einen Folgeantrag stellt, werden die Vermögensverhältnisse nach den zuvor geltenden Regelungen geprüft. Daraus ergibt sich die Möglichkeit zu sehen, ob Antragsteller zuvor wahrheitsgemäße Angaben gemacht haben. Ist dies nicht der Fall, kommt es zu einer Rückforderung. Stellen Antragsteller mit Ablauf des Sozialschutz-Paket jedoch keinen Folgeantrag, gibt es keine Möglichkeit die ausbezahlten Leistungen zurückzufordern.

Somit ist grundsätzlich nicht gerechtfertigt, dass allen Leistungsbeantragenden die Erleichterungen zu Gute kommen, weil der Gesetzgeber in erster Linie das Ziel verfolgte, pandemiebedingt Betroffene zu unterstützen. Das Sozialschutz-Paket wurde im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie erlassen. Auch wenn diese zweckgebundenen Maßnahmen Sozialhilfeträger entlasten sollten, bleibt zu bedenken, dass im Hinblick auf rechtswidrig begünstigende Verwaltungsakte, die

---

<sup>95</sup> Vgl. Coseriu, § 19 SGB XII, Rn. 10.2.

am Ende der Corona-Pandemie zurückgenommen werden müssen, die erzielten Aufwandseinsparungen zum Teil wieder reinvestiert werden müssen.

### 3. Fehlende Erhöhung der Regelsätze

Der Gesetzgeber ist im Hinblick auf die Höhe der Regelbedarfsstufen nicht eingeschritten. Durch den Entschließungsantrag einer Oppositionspartei des Deutschen Bundestags wurde zwar Handlungsbedarf erkannt, denn es wurde unter anderem eine pauschale Erhöhung des Regelsatzes pro Person um 200 Euro monatlich „für die Dauer der Krise“ vorgeschlagen. Jedoch wurde dieser von der Mehrheit abgelehnt.<sup>96</sup>

Durch die erlassenen Maßnahmen, mit denen versucht wird, die Corona-Pandemie zu bekämpfen, ergaben sich finanzielle Herausforderungen. Auch wenn die Maßnahmen im Wesentlichen darauf abzielten, dass die Menschen zu Hause bleiben, um Kontakte und damit einhergehendes Infektionsgeschehen einzuschränken, ergaben sich gleichwohl wirtschaftliche Auswirkungen, wie z. B.;

- dass aufgrund von Schließungen oder fehlenden Lieferungen Waren des täglichen bzw. saisonalen Bedarfs nicht mehr oder zumindest eingeschränkt zur Verfügung stehen. Darunter fallen vor allem Lebensmittel und Bekleidung, aber auch Produkte zur Körperpflege und -hygiene, welche z. B. bei „Tafeln“ oder in Kleiderkammern verbilligt oder kostenlos zu erhalten sind;<sup>97</sup>
- dass Einkäufe in Zeiten der Corona-Pandemie teurer geworden sind. Vor allem Lebensmittel sind im Preis gestiegen. *Martin Rücker* von foodwatch Deutschland verweist darauf, dass 2020 allein die Preise für Obst um zehn Prozent gestiegen sind;<sup>98</sup>
- dass Aufwendungen für Schutzmasken, Hygieneartikel und Corona-Selbsttests zusätzlich anfallen.

Das Bundesverfassungsgericht hat bereits im Jahr 2014 festgestellt, dass der Gesetzgeber dafür Sorge zu tragen hat, dass erkennbare Risiken einer Unterdeckung

---

<sup>96</sup> Vgl. BT-Drs. 19/18146 und BT-Plenarprotokoll 19/194, S. 19170 B.

<sup>97</sup> Vgl. Münder/Geiger, SGB II - Grundsicherung für Arbeitsuchende, Rn. 8, beck-online.

<sup>98</sup> Vgl. Fachdienst Sozialversicherungsrecht 2021, 436413, beck-online; Hervorheb. durch Verf.

existenzsichernder Bedarfe nicht eintreten.<sup>99</sup> Durch die Einschränkungen aufgrund pandemiebedingter Maßnahmen ist dem Gesetzgeber grundsätzlich bekannt, dass es zu spürbaren Bedarfsunterdeckungen bei allen Leistungsbeziehern kommt. Die Verfasserin der vorliegenden Bachelorarbeit ist der Auffassung, dass der Gesetzgeber zielgerichteter darauf reagieren muss. Auch wenn der Regelsatz dabei nicht dauerhaft angepasst wird, ist zumindest eine vorübergehende Aufstockung erforderlich. Als gut vertretbar könnte beispielsweise eine vorübergehende Aufstockung der nach Anlage zu § 28 SGB XII maßgeblichen Regelsätze um 10 % monatlich angesehen werden. Schließlich ist der derzeitige Regelsatz so hoch bemessen, dass dieser zu Zeiten vor bzw. nach der Corona-Pandemie verfassungsrechtlich vertretbar erscheint.<sup>100</sup> Die Corona-Pandemie hat zu einer Unterdeckung der Regelsätze geführt.<sup>101</sup> Mit einer Einmalzahlung für pandemiebedingte Mehraufwendungen hat der Gesetzgeber im Zuge des Sozialschutz-Paketes III reagiert. Auf das Sozialschutz-Paket III wird im Kapitel E näher eingegangen. Jedoch waren diese Folgen deutlich früher prognostizierbar, sodass der Gesetzgeber bereits bei Erlass des ersten Paketes hätte reagieren müssen.

Von den Leistungsberechtigten und damit hilfebedürftigen Personen kann nicht erwartet werden, dass sie die entstehenden Mehraufwendungen durch eine Umverteilung der in den Regelbedarf einfließenden Einzelpositionen ausgleichen: Ausgaben etwa für den Besuch von Kinos, Sportstätten oder Freizeiteinrichtungen fallen einerseits weg, weil diese geschlossen sind. Andererseits können allein deshalb höhere Kosten für elektrische Energie, Fernseh- oder Internetangebote oder intensiver genutzte Telefon- oder Internetverbindungen entstehen. Dies ist auch darauf zurückzuführen, dass sich Personen gezwungenermaßen häufiger oder länger im häuslichen Bereich ohne Möglichkeit zu persönlichen Sozialkontakten aufhalten.<sup>102</sup>

---

<sup>99</sup> Vgl. BVerfG, Beschluss vom 20. Juli 2014, 1 BvL 10/12, Rn. 115, juris; mit Bezug auf BVerfGE 132, 134 163, Rn. 72, juris.

<sup>100</sup> Vgl. BVerfG, Urteil vom 5. November 2019, 1 BvL 7/16, Rn. 190, juris.

<sup>101</sup> Vgl. BT-Drs. 19/24034, S. 2.

<sup>102</sup> Vgl. <https://www.rnd.de/wirtschaft/stromkosten-steigen-durch-corona-bis-zu-150-euro-mehr-pro-haushalt-durch-homeoffice-zeit-BSOUAJQA45CX3N2DKXQM5AFATM.html> (Abruf am 01.08.2021); AWO Bundesverband e. V., Stellungnahme zum Sozialschutz-Paket II, S. 2.

Gem. § 27a Abs. 4 SGB XII gibt es die Möglichkeit, im Einzelfall einen abweichenden höheren Regelbedarf festzusetzen. Jedoch kann die Corona-Pandemie als Ausnahme hierfür nicht herangezogen werden.<sup>103</sup> Personen, die über kein Vermögen verfügen, können Bedarfslücken auch nicht auf diesem Weg schließen.

### **D. Das Sozialschutz-Paket II**

Das Sozialschutz-Paket II beschäftigt sich unter anderem mit einer besonderen Leistung des sogenannten Bildungs- und Teilhabepakets. § 142 SGB XII schafft Sonderregelungen in Bezug auf die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Schulen, Kitas sowie Werkstätten und sonstige Einrichtungen für behinderte Menschen. Als Leistungsberechtigte des Sozialschutz-Paketes II gelten im SGB XII Kinder und Jugendliche sowie Menschen mit Behinderung in einer Behindertenwerkstatt. Der Paragraph regelt, dass die Aufwendungen für eine Mittagsverpflegung in Höhe der zuvor für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung anerkannten Preise je Mahlzeit berücksichtigt werden. Die Norm verändert dabei die Vorschriften der §§ 34 und 42b SGB XII. Grundsätzlich stellen die §§ 34 Abs. 6, 42b Abs. 2 SGB XII ein gemeinschaftliches Mittagessen als Teil des soziokulturellen Existenzminimums sicher.<sup>104</sup>

#### **I. Zielrichtung des Sozialschutz-Paketes II**

Der Gesetzgeber stellt in seiner Gesetzesbegründung zum § 142 SGB XII fest, dass sich der Wegfall der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung, bedingt durch die Schließungen von Schulen, Kindertagesstätten und der Kindertagespflege, nachteilig auf betroffene Kinder und Jugendliche auswirkt. Vergleichbares gilt auch für Menschen mit Behinderungen in einer Behindertenwerkstatt oder derartige Einrichtungen. Es soll daher sichergestellt werden, dass diese Zielgruppen auch bei pandemiebedingten Schließungen ihrer Einrichtungen im Rahmen des Bildungs-

---

<sup>103</sup> Vgl. Gutzler in: Schlegel/Voelzke, § 27a SGB XII, Rn. 89.

<sup>104</sup> Vgl. Voelzke in Hauck/Noftz, § 28 SGB II, Rn. 91 ff.; Luik in: jurisPK-SGB XII, § 34, Rn. 121 ff.; Simon in: jurisPK-SGB XII, § 42b, Rn. 14 ff.

und Teilhabepakets weiterhin mit einer Mittagsverpflegung versorgt werden können.<sup>105</sup>

## II. Inhaltliche Regelungen des § 142 SGB XII

Gem. § 34 Abs. 6 SGB XII gilt grundsätzlich, dass leistungsberechtigte Kinder und Jugendliche in Schulen oder Kitas mit Hilfe der angepassten Leistungen für Bildung und Teilhabe eine warme Mittagsverpflegung erhalten. Durch § 142 Abs. 1 SGB XII wird sichergestellt, dass diese Kinder und Jugendlichen zunächst im Zeitraum vom 1. März 2020 bis 31. Juli 2020 auch bei pandemiebedingter Schließung ihrer Einrichtungen weiterhin mit einer Mittagsverpflegung versorgt werden.<sup>106</sup>

Trotz der wegfallenden Voraussetzung der Gemeinschaftlichkeit für den Mehrbedarf an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in Behindertenwerkstätten, bestimmt § 142 Abs. 2 SGB XII die Leistungsfortsetzung in Form einer Weiterzahlung des Mehrbedarfs. Den landesrechtlich verfügbaren Auflagen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie kann somit Rechnung getragen werden. Im Zeitraum vom 1. Mai 2020 bis 31. August 2020 wird ein im Februar 2020 festgestellter Mehrbedarf für die Mittagsverpflegung weiterhin anerkannt. Dies gilt trotz der Schließungen von Einrichtungen i. S. d. § 42b Abs. 2 SGB XII und der damit einhergehenden Verantwortungsverlagerung von den zuständigen Einrichtungen hin zur Selbstverantwortung. Durch diese Verlagerung der Verantwortung kann das vorgegebene Abstandsgebot eingehalten werden. Dies birgt wiederum das Risiko, dass die erbrachte Leistung zweckentfremdet wird und Leistungsberechtigte gegebenenfalls keine bzw. keine vollwertige Mittagsverpflegung erhalten.<sup>107</sup>

§ 142 Abs. 3 SGB XII regelt, dass die Zeiträume in den Absätzen 1 und 2 durch Rechtsverordnung längstens bis 31. Dezember 2020 verlängert werden können. Im

---

<sup>105</sup> Vgl. BT-Drs. 19/18966, S. 30, 41.

<sup>106</sup> Vgl. BT-Drs. 19/18966, S. 4.

<sup>107</sup> Vgl. Sozialverband e. V., Ausschussdrucksache 19(11)944, S. 3.

Rahmen des Sozialschutz-Paketes III wurden die Zeiträume zunächst bis zum 30. Juni 2021 und nun bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.<sup>108</sup>

### **1. Modifizierung des § 34 Abs. 6 SGB XII (Abs. 1)**

Aufbauend auf den beschriebenen Inhalt des § 142 Abs. 1 SGB XII zählen anfallende Kosten i. S. d. § 34 Abs. 6 S. 1 SGB XII auch dann, wenn diese pandemiebedingt höher ausfallen oder zusätzlich eine Anlieferung erforderlich wird. Diese neu erlassene Regelung setzt § 34 Abs. 6 S. 2 SGB XII zeitweise außer Kraft, in der vorgeschrieben ist, dass die bei einer Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung entstehenden Aufwendungen nur berücksichtigt werden, wenn die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird oder durch einen Kooperationsvertrag zwischen Schule und Tageseinrichtung geregelt ist.

#### **a) Keine Änderung am Kreis der Anspruchsberechtigten**

§ 142 Abs. 1 SGB XII ändert nichts am Kreis der leistungsberechtigten Personen. Die Regelung betrifft alle nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII leistungsberechtigten Kinder und Jugendlichen, welche zum Zeitpunkt der Schließung ihrer Einrichtungen hilfebedürftig i. S. d. SGB XII sind. Bei pandemiebedingten Schließungen kommt es allerdings nicht mehr auf die Präsenz der Leistungsberechtigten in der Schule oder Tageseinrichtung an.<sup>109</sup> Dabei ist hervorzuheben, dass bedürftige Kinder, welche innerhalb der Zeiträume des § 142 SGB XII schulpflichtig oder formal in einen Kindergarten aufgenommen werden, anspruchsberechtigt sind.<sup>110</sup> Auch *Dr. Karl-Heinz Hohm*, Richter am Sozialgericht Aurich, bestätigt diese Auslegung und fügt hinzu, dass die Anspruchsberechtigung nicht von einer Notbetreuung abhängig ist.<sup>111</sup>

---

<sup>108</sup> Vgl. BT-Drs. 19/26542, S. 6.

<sup>109</sup> Vgl. BT-Drs. 19/18966, S. 41.

<sup>110</sup> Vgl. BT-Drs. 19/18966, S. 41.

<sup>111</sup> Vgl. Schellhorn/Hohm/Scheider/Legros, § 142 SGB XII; Hervorheb. durch Verf.

**b) Verzicht auf „gemeinschaftliche“ Einnahme**

Mit dem Wegfall des Erfordernisses der „Gemeinschaftlichkeit“ in diesem befristeten Zeitraum (siehe Abs. 1), stellt sich die Frage, wie Schulen, Kindergärten und vergleichbare Einrichtungen mitsamt ihrer Kantinen- oder Versorgungsstruktur wieder im „Normalbetrieb“ öffnen und die Mittagsverpflegung für Leistungsberechtigte zur Verfügung stellen. Im Falle der Schul- und Kitaöffnung ohne Kantinenversorgung, bleibt es bei der Mehrkostenübernahme in § 142 Abs. 1 Sätze 2 und 3 SGB XII. Kehren wiederum Schulen und Kitas vollständig in den Normalbetrieb innerhalb des in Abs. 1 festgelegten Zeitraums zurück, werden die zuvor festgelegten Lieferkosten trotz des tatsächlichen Wegfalls weiterhin anerkannt und geleistet.<sup>112</sup>

Die anfallenden Kosten im Zusammenhang mit der Mittagsverpflegung i. S. d. § 34 Abs. 6 SGB XII können erst zum Endzeitpunkt der Maßnahmen ermittelt werden. Bei einer Annahme von durchschnittlichen Verpflegungskosten in Höhe von fünf Euro je Mahlzeit und 10.000 Leistungsberechtigten würden sich beispielsweise Mehrkosten von 3,5 Millionen Euro ergeben.<sup>113</sup>

**c) Veränderte Versorgungsstrukturen**

§ 34 Abs. 6 S. 2 SGB XII, wonach die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten werden oder durch einen Kooperationsvertrag zwischen Schule und Tageseinrichtung vereinbart sein muss, findet keine Anwendung. Dabei übergibt der Gesetzgeber die Verantwortung an die betroffenen Einrichtungen alternative Versorgungsstrukturen aufzusetzen. Hinzu kommt, dass sich diese Ersatzlösungen nah an die bisher bestehenden Versorgungsstrukturen anlehnen müssen.<sup>114</sup>

*Hohm* vertritt die Auffassung, dass auch § 34 Abs. 6 S. 3 SGB XII aufgrund eines systematischen Zusammenhangs mit § 34 Abs. 6 S. 2 SGB XII keine Anwendung

---

<sup>112</sup> Vgl. Luik in: Schlegel/Voelzke, § 142 SGB XII, Rn. 37.

<sup>113</sup> Vgl. BT-Drs. 19/18966, S. 26.

<sup>114</sup> Vgl. BT-Drs. 19/18966, S. 39.

findet.<sup>115</sup> Dies ist insoweit zutreffend, dass der Bedarf an einer Mittagsverpflegung trotz wegfallender Präsenz der Leistungsberechtigten an den jeweiligen Einrichtungen fortbesteht. Aufgrund dieser Tatsache können die Kosten nicht mehr allein auf den tatsächlichen Schulbesuch abgestellt werden. Etwaige pandemiebedingte Mehrkosten müssen zusätzlich berücksichtigt werden.

Die Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 34 Abs. 6 SGB XII werden entweder durch Geld-, Sach- oder Dienstleistungen an Leistungsberechtigte (insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen) oder mit Hilfe von Direktzahlungen an Leistungsanbieter erbracht (§ 34a Abs. 2 S. 1 SGB XII). In welcher Form die Leistungen erbracht werden, bestimmen nach wie vor gemäß § 34a Abs. 2 S. 2 SGB XII die zuständigen Träger der Sozialhilfe.

Unter Berücksichtigung der Auflagen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens in der Corona-Pandemie ist eine Abholung durch Leistungs- und/oder deren Erziehungsberechtigten nicht gerechtfertigt.<sup>116</sup> Davon ausgehend und unter Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit und Soziales werden somit Mehrkosten durch Belieferung in der Übergangsregelung des § 142 Abs. 1 Sätze 2 und 3 SGB XII berücksichtigt.<sup>117</sup>

Der Gesetzgeber hat keine Kriterien zur Angemessenheit der (Mehr-)Kosten oder Erforderlichkeit einer Belieferung im Sozialschutz-Paket II geregelt. Dadurch wird nicht nur ein erhöhter Administrationsaufwand vermieden, sondern auch im Hinblick auf den festgelegten Zeitraum das Interesse am Erhalt aufgebauter Versorgungsstrukturen deutlich. Unabhängig der Angemessenheit oder Erforderlichkeit bleibt die Bedingung bestehen, dass Mehrkosten auf Folgen der Corona-Pandemie zurückzuführen sind. Zudem gelten die allgemeinen Grundsätze (vgl. § 9 Abs. 1 SGB XII, Besonderheiten des Einzelfalls) sowie die Grenze der unverhältnismäßigen Mehrkosten (§ 9 Abs. 2 S. 3 SGB XII), welche pandemieunabhängig bereits im SGB XII geregelt sind.

---

<sup>115</sup> Vgl. Hohm in: Hohm/Schellhorn/Hohm/Scheider/Legros, SGB XII, 20. Aufl. 2020, § 142 SGB XII Rn. 26; Hervorheb. durch Verf.

<sup>116</sup> Vgl. AWO Bundesverband e. V., Stellungnahme zum Sozialschutz-Paket II, S. 5.

<sup>117</sup> Vgl. BT-Drs. 19/18966, S. 38.

## 2. Modifizierung des § 42b Abs. 2 SGB XII (Abs. 2)

Wurde bereits für Februar 2020 ein Mehrbedarf nach § 42b Abs. 2 SGB XII in einer Behindertenwerkstatt (§ 56 SGB IX), bei einem anderen Leistungsanbieter (§ 60 SGB IX) oder im Rahmen vergleichbarer anderer tagesstrukturierender Angebote anerkannt, wird dieser gem. § 141 Abs. 2 SGB XII für den Zeitraum vom 1. Mai 2020 bis 31. August 2020 in unveränderter Höhe weiterhin gewährt.

Aufgrund der Corona-Pandemie hatten viele Behindertenwerkstätten sowie andere in § 42b Abs. 2 SGB XII genannte Einrichtungen geschlossen oder waren lediglich im Rahmen einer Notbetreuung geöffnet. Aufgrund dessen konnte auch die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung von Betroffenen nicht vor Ort in Anspruch genommen werden. Der Gesetzgeber verfolgt mit der Regelung des § 142 Abs. 2 SGB XII zum einen das Ziel, dass die Mittagsverpflegung den Leistungsberechtigten durch das Betreuungspersonal zugestellt wird. Zum anderen werden durch die Regelung notwendige soziale Kontakte zwischen Leistungsempfängern und dem Betreuungspersonal aufrechterhalten.<sup>118</sup>

Eine zeitaufwändige Prüfung zur Gewährung der Mittagsverpflegung wäre angesichts der Vielzahl involvierter Leistungsanbieter und der unterschiedlichen Leistungsausgestaltungen vor Ort unverhältnismäßig.<sup>119</sup> Durch die in § 42b Abs. 2 SGB XII geregelten Ausnahmen wird eine solche zeitaufwändige Prüfung vermieden. Auch hier gilt, wie in Kapitel C dargestellt, dass eine Sozialverwaltung bei positiver Kenntnis von einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse eingreifen muss. Jedoch bedarf es auch hier keiner Einzelfallprüfung der Anspruchsvoraussetzungen, wie bei der Weiterbewilligung ohne Anspruchsprüfung gem. § 141 Abs. 5 S. 2 SGB XII.<sup>120</sup>

Der von § 142 Abs. 1 SGB XII abweichende Zeitraum berücksichtigt, dass zum einen Leistungsanbieter i. S. d. § 42b Abs. 2 SGB XII anders als Schulen während der Sommerferien nicht generell geschlossen haben. Zum anderen berücksichtigt diese Regelung eine Anpassung des Mehrbedarfs nach § 42b Abs. 2 SGB XII. Viele

---

<sup>118</sup> Vgl. BT-Drs. 19/18966, S. 42.

<sup>119</sup> Vgl. BT-Drs. 19/18966, S. 42.

<sup>120</sup> Vgl. Groth in: jurisPK-SGB II, § 141 SGB XII, Rn. 42.

Sozialhilfeträger nehmen Änderungen aufgrund der ihnen erteilten rechtlichen Hinweise erst zu Anfang Mai 2020 vor.<sup>121</sup>

Außerdem soll die Festlegung eines rückwirkenden Zeitraums nachträgliche Überprüfungen bereits abgeschlossener Vorgänge vermeiden.<sup>122</sup>

#### **a) Verzicht auf „gemeinschaftliche“ Einnahme**

Wie für Kinder und Jugendliche (§ 142 Abs. 1 S. 2 SGB XII) wird auch bei der Mittagsverpflegung für leistungsberechtigte Behinderte nach § 42b SGB XII auf die Gemeinschaftlichkeit verzichtet.

Soweit Behindertenwerkstätten oder ähnliche Einrichtungen bereits vor dem 1. Mai 2020 pandemiebedingt geschlossen waren oder eine „gemeinschaftliche“ Mittagsverpflegung nicht mehr ausgegeben haben, ist entsprechend gleich wie bei Schulen und Kitas zu verfahren.<sup>123</sup>

Pandemiebedingte Mehrkosten durch erhöhte Produktionskosten oder geänderte Abgabewege und Belieferungen sind – anders als in § 142 Abs. 1 Sätze 2 und 3 SGB XII für § 34 Abs. 6 SGB XII – für leistungsberechtigte Behinderte nicht geregelt. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die Sachverhalte nur eingeschränkt vergleichbar sind. Anders als in Schulen und Kitas werden in den besonderen Wohnformen für Behinderte Mittagsverpflegungen durch das Betreuungspersonal angeboten, wodurch Mehrkosten durch Belieferung nicht anfallen.<sup>124</sup> Laut Gesetzesbegründung sei die Regelung zur Fortgewährung des Mehrbedarfs für die Mittagsverpflegung im Sinne des § 42b Abs. 2 SGB XII somit kostenneutral.<sup>125</sup>

#### **b) Versorgungsstrukturen, organisatorische Modifikationen**

§ 34 Abs. 6 S. 2 SGB XII schreibt vor, welche Aufwendungen bezüglich der Mittagsverpflegung von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt werden. § 42b

---

<sup>121</sup> Vgl. BT-Drs. 19/18966, S. 41 f.

<sup>122</sup> Vgl. BT-Drs. 19/18966, S. 42.

<sup>123</sup> Vgl. Luik in: Schlegel/Voelzke, § 142 SGB XII, Rn. 43.

<sup>124</sup> Vgl. BT-Drs. 19/19204, S. 30 f.

<sup>125</sup> Vgl. BT-Drs. 19/18966, S. 26.

Abs. 2 S. 2 SGB XII ist demgegenüber inhaltsgleich und regelt dasselbe für die Mittagsverpflegung in Werkstätten für behinderte Menschen.

Auch wird für die genannte Übergangszeit bis 31. August 2020 auf das Merkmal der Erbringung der Mittagsverpflegung in Verantwortung eines Leistungsanbieters im Sinne des § 42b Abs. 2 SGB XII verzichtet.

### **3. Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung (Abs. 3)**

Die Ermächtigung in § 142 Abs. 3 SGB XII erlaubte die Verlängerung der in Abs. 1 und 2 enthaltenen Ausnahmeregelungen im Zuge einer Rechtsverordnung der Bundesregierung – ohne Zustimmung des Bundesrates – längstens bis zum 31. Dezember 2020.

### **III. Kritische Betrachtung des Sozialschutz-Paketes II**

Im Sozialschutz-Paket II wurden wichtige Regelungen für bedürftige Kinder, Jugendliche und Behinderte im Hinblick auf die Mittagsverpflegung erlassen. Die Übergangsregelung in § 142 Abs. 1 SGB XII betrifft ausschließlich die Mittagsverpflegung der in § 34 Abs. 6 S. 1 SGB XII genannten Leistungsberechtigten und ist nicht auf andere Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes anwendbar.

Obwohl außergewöhnliche Situationen auch außergewöhnliche Reaktionen erfordern, hat sich der Gesetzgeber nicht – wie von vielen Stellen gefordert und angemahnt – für die an sich gebotenen zusätzlichen Lösungen entscheiden können. Zum Beispiel befürwortet unter anderem auch Rechtsanwalt *Damiano Valgolio* einen befristeten Mehrbedarfszuschlag für die pandemiebedingt erforderlichen Mehrausgaben vorzusehen. Dieser Mehrbedarfszuschlag sollte, aus Sicht von *Valgolio*, in Form einer einmaligen Erhöhung der Schülerbedarfspauschale für Kinder und Jugendliche die Teilnahme am digitalen Unterricht ermöglichen.<sup>126</sup>

Kinder und Jugendliche aus einkommensschwachen Verhältnissen können oft nicht auf die notwendige Ausstattung zur Teilnahme am digitalen Unterricht

---

<sup>126</sup> Vgl. Valgolio, jM 2020, 285, 290; Hervorheb. durch Verf.

zurückgreifen, wodurch diesen Kindern und Jugendlichen der Zugang zur Bildung erschwert wird.<sup>127</sup> Leistungsbezieher, welche der Schulpflicht unterliegen, sind aufgrund pandemiebedingter Schulschließungen zwingend auf die notwendige digitale Ausstattung und einen Internetanschluss angewiesen.<sup>128</sup> Es ist nicht tragbar, dass Kinder und Jugendliche aus einkommensschwachen Verhältnissen in Folge der Corona-Pandemie am derzeitigen Unterrichtsgeschehen nicht teilnehmen können.

Die Frage, inwieweit Kosten für digitale Ausstattung zum Zwecke des Schulbesuchs vom Jobcenter zu übernehmen sind, stellt sich grundsätzlich auch ohne die durch die Corona-Pandemie verschärfte Situation.<sup>129</sup> Durch die Ausbreitung der Corona-Pandemie und die damit einhergehenden Umstände in der Bildung rückt dieses Problem verstärkt in den Fokus. Bis jetzt zeigen gerichtliche Entscheidungen in diesem Zusammenhang keine klare Tendenz.

Das LSG Nordrhein-Westfalen hat entschieden, dass der Bedarf für die Anschaffung von internetfähigen Computern zur Teilnahme am pandemiebedingten Schulunterricht im heimischen Umfeld unter § 21 Abs. 6 SGB II fällt, sofern der Präsenzunterricht komplett ausfällt.<sup>130</sup> Im Umkehrschluss bedeutet das, bei stattfindendem Präsenzunterricht werden solche Kosten nicht übernommen, auch nicht, wenn es dem Antragsteller nicht möglich ist, am Präsenzunterricht teilzunehmen, z. B. aufgrund einer Befreiung von der Maskenpflicht.<sup>131</sup> Eine solche Entscheidung ist ebenfalls schwer zu vertreten, da nicht bei jedem Schüler eine ausreichende körperliche Gesundheit vorausgesetzt werden kann.

Hingegen ist der Beschluss des SG München plausibel, dass ein Mehrbedarf gem. § 21 Abs. 6 SGB II für die Beschaffung eines internetfähigen Laptops samt Zubehör wegen des pandemiebedingten Schulunterrichts im häuslichen Bereich

---

<sup>127</sup> Vgl. Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins durch die Arbeitsgemeinschaft Sozialrecht und den Ausschuss Sozialrecht, Stellungnahme Nr. 24/2020, S. 9.

<sup>128</sup> Vgl. AWO Bundesverband e. V., Stellungnahme zum Sozialschutz-Paket II, S. 6.

<sup>129</sup> Vgl. Lenze, info also 2019, 243-246.

<sup>130</sup> Vgl. LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 22. Mai 2020, L 7 AS 719/20 B ER, beck-online.

<sup>131</sup> Vgl. LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 14. Oktober 2020, L 12 AS 1345/20 B ER, beck-online.

## D. Das Sozialschutz-Paket II

nicht gewährt wird, sofern nach den Förderrichtlinien des bayrischen Kultusministeriums ein Leihgerät bereitgestellt werden kann. Ziel des § 21 Abs. 6 SGB II ist es, den Fernunterricht für betroffene Schüler möglich zu machen. Die Art die Bereitstellung spielt dabei keine Rolle.<sup>132</sup>

Auch das LSG Thüringen entschied, dass das Jobcenter in Zeiten ausfallenden Präsenzunterrichts die Kosten für einen internetfähigen Computer für Schüler im Leistungsbezug zu übernehmen hat, um eine Chancengleichheit zu gewährleisten und dem Recht auf Bildung gerecht zu werden.<sup>133</sup> Das SG Karlsruhe erkennt ebenfalls einen Mehrbedarf zur Bereitstellung eines internetfähigen Computers an, weist jedoch in einem Fall die anhängige Klage ab, da diese sich auf § 21 Abs. 6 SGB II und nicht auf § 24 Abs. 1 SGB II bezog.<sup>134</sup>

Somit wird teilweise ein Mehrbedarf zur Anschaffung digitaler Ausstattung auf Grundlage der §§ 21 Abs. 6, 24 Abs. 1 SGB II abgelehnt. Die Auswirkungen dieser Entscheidungen sind auch angesichts der vorzufindenden Situation in der Corona-Pandemie problematisch.

Letztendlich bleibt in diesem Zusammenhang zu sagen, dass der Gesetzgeber vor allem in Anbetracht der derzeitigen Corona-Pandemie dafür Sorge zu tragen hat, betroffenen Kindern und Jugendlichen den Zugang zum Schulunterricht und damit zur Bildung zu ermöglichen. Erhalten Schüler keine digitale Ausstattung durch Schulen oder entsprechende Förderprogramme, so müssten sie – aus Sicht der Verfasserin der vorliegenden Bachelorarbeit – grundsätzlich durch das Sozialschutz-Paket II aufgefangen werden.

## E. Das Sozialschutz-Paket III

Da derzeit noch ungewiss ist, wie lang die Corona-Pandemie andauert, und die Auswirkungen der Einschränkungen weiterhin dazu führen, dass Menschen verstärkt auf die Leistungen der Grundsicherungssysteme angewiesen sind, wurden weitere Maßnahmen ergriffen. Durch das Sozialschutz-Paket III werden einige der

---

<sup>132</sup> Vgl. SG München, Beschluss vom 17. August 2020, S 8 AS 1135/20 ER, juris.

<sup>133</sup> Vgl. LSG Thüringen, Beschluss vom 8. Januar 2021, L 9 AS 862/20 B ER, beck-online.

<sup>134</sup> Vgl. SG Karlsruhe, Urteil vom 29. Januar 2019, S 15 AS 354/19, beck-online.

bereits geltenden Sonderregelungen verlängert und auch neue Maßnahmen eingeführt.<sup>135</sup>

### **I. Zielrichtung des Sozialschutz-Paketes III**

Die Grundsicherungssysteme haben sich in den Zeiten der Corona-Pandemie bewährt. Sie bieten eine relative Sicherheit und gewährleisten, dass niemand in existenzielle Not gerät. Mit diesem Gesetz werden unter anderem die Regelungen für einen vereinfachten Zugang zu den Grundsicherungssystemen bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.<sup>136</sup> Am 31. März 2021 ist die Sonderregelung für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung ausgelaufen. Diese wurde zunächst bis zum 30. Juni 2021 und nun gem. § 1 Abs. 3 VZVV ebenfalls bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.<sup>137</sup> Durch die Corona-Pandemie ergeben sich finanzielle Mehraufwendungen, denen zwar die gesamte Bevölkerung ausgesetzt ist, die jedoch Bezieher existenzsichernder Leistungen stärker belasten können. Insbesondere ergeben sich zusätzliche Belastungen z. B. aus der Beschaffung von Schutzmasken, Desinfektionsmitteln und anderen Hygieneartikeln wie Antigen-Schnelltests für den eigenen Bedarf. Außerdem können sogenannte Hamsterkäufe eine Steigerung der Lebensmittelkosten verursachen und eine künstliche Verknappung vieler günstiger Produkte herbeiführen.<sup>138</sup> Auch durch Ausgaben für die häusliche Freizeitgestaltung, insbesondere bei Familien mit Kindern, können Zusatzbelastungen entstehen.<sup>139</sup>

### **II. Inhaltliche Regelungen des § 144 SGB XII**

Gem. § 144 SGB XII wird eine Einmalzahlung in Höhe von 150 Euro in den Grundsicherungssystemen gewährt, um die pandemiebedingten Mehraufwendungen von Januar bis Ende Juni 2021 auszugleichen. Bei Erfüllung

---

<sup>135</sup> Vgl. BGBl 2021 Teil I Nr. 10, 335.

<sup>136</sup> Vgl. BT-Drs. 19/26542, S. 1.

<sup>137</sup> Vgl. <https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/sozialschutz-paket3.html> (Abruf am 18.08.2021).

<sup>138</sup> Vgl. Busch/ Schütz/ Bayer/ Spiller, Veränderungen des Einkaufsverhaltens bei Lebensmitteln während der Corona-Pandemie, S. 57.

<sup>139</sup> Vgl. Röhner, info also 2020, 205.

der Voraussetzungen sollte die Leistung an die Leistungsberechtigten im Mai 2021 ausgezahlt werden.

### **1. Einmalzahlung an Empfänger von Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel (S. 1)**

§ 144 S. 1 SGB XII gewährt Leistungsberechtigten zum Ausgleich der mit der Corona-Pandemie in Zusammenhang stehenden Mehraufwendungen einen zusätzlichen Anspruch auf eine Einmalzahlung in Höhe von 150 Euro. Unter den Kreis der Leistungsberechtigten fallen Personen, welchen für den Monat Mai 2021 Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel gezahlt wurden und deren Regelsatz sich nach der Regelbedarfsstufe 1, 2 oder 3 der Anlage zu § 28 SGB XII richtet. Der Ausgleich soll pandemiebedingte Mehraufwendungen für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 30. Juni 2021 abdecken. Die Leistung ist akzessorisch zu einem Anspruch auf Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel. § 144 S. 1 SGB XII stellt eine Anspruchsgrundlage für eine eigenständige einmalige Leistung dar.<sup>140</sup>

Allerdings gilt eine Ausschlussregel, welche eine Einmalzahlung an erwachsene Leistungsberechtigte nur dann gewährt, wenn ihnen nicht im Monat Mai Kindergeld als Einkommen angerechnet wurde. Damit wird vermieden, dass es zum Doppelbezug von Kinderbonus und Einmalzahlung in der Grundsicherung kommt. Hintergrund dieser Ausschlussregel ist, dass in diesem Jahr zusätzlich ein pandemiebedingter Kinderbonus in Höhe von 150 Euro an alle Kindergeldberechtigten ausgezahlt wurde.<sup>141</sup>

Aus der Konzeption als zusätzliche Leistung folgt, dass diese keine unmittelbar existenzsichernde Funktion haben kann. Im Falle einer existenzsichernden Funktion, hätte die Einmalzahlung zwingend bedarfserhöhend und damit unter Umständen bedürftigkeitsauslösend konzipiert werden müssen.<sup>142</sup>

---

<sup>140</sup> Vgl. Groth/Leopold, info also 2009, 59, 63.

<sup>141</sup> Vgl. Sozialverband VdK Deutschland e. V., Ausschussdrucksache 19(11)947, S. 4.

<sup>142</sup> Vgl. Groth/Leopold, info also 2009, 59, 63.

Einen anderen Standpunkt vertritt das SG Karlsruhe. Es geht in seiner Entscheidung zur Parallelvorschrift des § 70 SGB II davon aus, dass die Einmalzahlung eine existenzsichernde Funktion erfülle. Laut dem SG Karlsruhe ist der § 70 SGB II als *lex specialis* anzusehen, weshalb die Anwendung des § 21 Abs. 6 SGB II ausgeschlossen wird. Diese Auffassung hat zur Folge, dass der Betrag von 150 Euro nicht schlüssig ermittelt wurde, pandemiebedingte Aufwendungen nicht deckt und somit wegen Verstoßes gegen Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG verfassungswidrig ist.<sup>143</sup>

Es fehlt eine Aufstellung bzw. Begründung, wie sich die Einmalzahlung in Höhe von 150 Euro zusammensetzt. Aufgrund der Ausschlussregelung mit dem Bezug auf die Kinderbonuszahlung liegt es nahe, dass sich die Höhe der Einmalzahlung an die Kinderbonuszahlung nach § 66 Abs. 1 S. 2 EStG anlehnt. Wofür die gezahlte Leistung verwendet wird, bestimmen leistungsberechtigte Personen selbst. Die Leistung ist an keinen bestimmten Verwendungszweck gebunden und es müssen keine Nachweise konkreter Mehraufwendungen erbracht werden.<sup>144</sup>

**a) Anspruch auf Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel für den Monat Mai 2021**

Erste Voraussetzung für die Einmalzahlung ist nach § 144 S. 1 SGB XII zunächst ein bestehender Anspruch auf Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel für den Monat Mai 2021. Dies ergibt sich nicht direkt aus dem Wortlaut der Vorschrift. Jedoch weist die Gesetzesbegründung zu § 144 S. 1 SGB XII zum einen auf „einen bestehenden Anspruch“ hin. Zum anderen macht der Gesetzgeber deutlich, dass er die Regelung zur Einmalzahlung im SGB II als die führende Regelung ansieht, welche in das SGB XII lediglich übernommen wurde.<sup>145</sup> Dabei ist zu beachten, dass § 70 S. 1 SGB II an den Anspruch auf Arbeitslosengeld II anknüpft und nicht nur an die Zahlung.

Zwar ist die akzessorische Anknüpfung an den materiellrechtlichen Anspruch sachgerechter, allerdings bedeutet sie auch, dass ein nachträglicher Anspruch noch

---

<sup>143</sup> Vgl. SG Karlsruhe, Beschluss vom 24. März 2021, S 12 AS 711/21 ER, juris.

<sup>144</sup> Vgl. BT-Drs. 19/26542, S. 19 (zu § 70 SGB II).

<sup>145</sup> Vgl. BT-Drs. 19/26542, S. 20.

nachträglich korrigiert werden kann bzw. muss. Somit wäre auch die Einmalzahlung davon abhängig. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Leistungen vorläufig bewilligt wurden (§ 44a Abs. 1 SGB XII) und sich schließlich bei der abschließenden Entscheidung nach § 44a Abs. 5 SGB XII herausstellt, dass ein Anspruch auf Leistungen im Mai 2021 nicht bestanden hat.

Somit erscheint es sinnvoll, die Einmalzahlung nach § 144 S. 1 SGB XII nur vorläufig zu bewilligen (§ 44a Abs. 1 Nr. 1 SGB XII), sofern auch Grundsicherungsleistungen vorläufig bewilligt wurden.

Die §§ 45, 48, 50 SGB X gelten für die nachträgliche Aufhebung einer Bewilligungsentscheidung. Werden Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel endgültig für den Monat Mai 2021 bewilligt und es kommt zu einer Aufhebung der Bewilligungsentscheidung, so gelten die Paragraphen zudem für die Aufhebung einer Einmalzahlung.<sup>146</sup>

Eine Einmalzahlung kann nachträglich gewährt werden, sofern sich später ein Anspruch der leistungsberechtigten Person für den Monat Mai 2021 ergibt. Dies ist im Rahmen eines Widerspruchs-, Klage- oder Überprüfungsverfahrens (§ 44 SGB X) wegen eines zunächst abgelehnten Anspruchs auf Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel möglich. Über eine Einmalzahlung ist in einem derartigen Verfahren mitzuentcheiden, zumal die Einmalzahlung von Amts wegen erbracht wird und nicht gesondert beantragt werden muss.<sup>147</sup>

#### **b) Regelsatz nach der Regelbedarfsstufe 1, 2 oder 3**

Eine weitere Voraussetzung ist, dass sich der Regelsatz nach der Regelbedarfsstufe 1, 2 oder 3 der Anlage zu § 28 SGB XII richtet. Dabei handelt es sich gem. § 8 Nr. 1-3 RBEG um erwachsene Personen in verschiedenen Wohnverhältnissen, unabhängig davon, ob sie allein oder mit einem Partner zusammenleben. Die Bezahlung des Regelsatzes ist jedoch nicht Voraussetzung für den Anspruch. Insbesondere bei Leistungen nach dem Dritten Kapitel ist dies von Bedeutung, wenn einzelne Bedarfe durch zu berücksichtigendes Einkommen und/oder

---

<sup>146</sup> Vgl. Groth in: Schlegel/Voelzke, § 144 SGB XII, Rn. 17.

<sup>147</sup> Vgl. BT-Drs. 19/26542, S. 20.

Vermögen des Leistungsberechtigten gedeckt werden.<sup>148</sup> Je nach Bewilligungsentscheidung wird Hilfe zum Lebensunterhalt nur für Bedarfe für Unterkunft und Heizung bewilligt, sofern der Regelsatz aus eigenen finanziellen Mitteln bestritten werden kann.<sup>149</sup> Auch in diesen Fällen hat eine leistungsberechtigte Person Anspruch auf die Einmalzahlung.

Allerdings ergeben sich aus § 144 S. 3 SGB XII Ausnahmen vom Leistungsanspruch auch für leistungsberechtigte Personen, deren Regelsatz sich nach den Regelbedarfsstufen 1, 2 oder 3 bemisst. Dies wird im nachfolgenden Unterkapitel näher erläutert.

## **2. Leistungsberechtigte in Einrichtungen (S. 2 HS. 1)**

Für Leistungsberechtigte in stationären Einrichtungen, welche der Regelbedarfsstufe 3 zugeordnet sind (vgl. § 8 Nr. 3 RBEG), gilt bezüglich der Auszahlung der Leistung eine Sonderregelung nach § 144 S. 2 HS. 1 SGB XII.

Die Leistung ist zusammen mit dem bereits geregelten Barbetrag nach § 27b Abs. 3 SGB XII bzw. § 27c Abs. 3 SGB XII in Form einer Barauszahlung zu gewähren. Wann die Auszahlung erfolgen soll, regelt die Vorschrift nicht. Da die Einmalzahlung laut Gesetzesbegründung mit geringem Verwaltungsaufwand erbracht werden soll, wird auch hier von einer Auszahlung im Mai 2021 ausgegangen.<sup>150</sup>

## **3. Erstattung der für Grundsicherungsempfänger geleisteten Einmalzahlung durch den Bund (S. 2 HS. 2)**

Seit dem Jahr 2014 ersetzt der Bund den Ländern 100% der entstandenen Nettoausgaben für Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel gem. § 46a SGB XII.<sup>151</sup> § 144 S. 2 HS. 2 SGB XII regelt nun, dass die Einmalzahlungen für Leistungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel Bruttoausgaben nach § 46a Abs. 2 S. 1 SGB XII sind. Eine solche Klarstellung ist geboten, weil der genannte

---

<sup>148</sup> Vgl. Luthé/ Palsherm, Fürsorgerecht: Grundsicherung und Sozialhilfe, S. 69.

<sup>149</sup> Vgl. Klinger/ Kunkel/ Pattar/ Peters, Existenzsicherungsrecht, S. 312 f.

<sup>150</sup> Vgl. BT-Drs. 19/26542, S. 19.

<sup>151</sup> Vgl. Groth in: Schlegel/Voelzke, § 144 SGB XII, Rn. 23.

Anspruch nach § 144 S. 1 SGB XII nicht im Vierten Kapitel geregelt und auch in § 42 SGB XII nicht erwähnt wird. Die Kosten für die Einmalzahlung an Leistungsberechtigte des Dritten Kapitels werden hingegen weit überwiegend von den Kommunen getragen und nur zu einem geringen Anteil von den Ländern.<sup>152</sup>

Die Gesetzesbegründung nennt hierzu keine Gesamtkosten. Sie beschreibt beispielhaft, dass die Einmalzahlung in Höhe von 150 Euro im Dritten Kapitel des SGB XII bei 100.000 Empfängern außerhalb von Einrichtungen zu Mehrkosten von 15 Millionen Euro führen würde, sowie pro 10.000 Personen in stationären Einrichtungen zu Mehrausgaben von 1,5 Millionen Euro und im Vierten Kapitel des SGB XII bei rund 1,1 Millionen Leistungsberechtigten zu Mehrkosten von 165 Millionen Euro.<sup>153</sup>

#### **4. Einschränkungen des Anspruchs bei Kindergeld (S. 3)**

Nach § 144 S. 3 SGB XII kommt es lediglich zur Auszahlung der Einmalzahlung, wenn bei den Leistungsberechtigten kein für sie gewährtes bzw. an sie unmittelbar ausgezahltes oder weitergeleitetes Kindergeld als Einkommen berücksichtigt wird. Gem. § 66 Abs. 1 S. 2 EStG wird für jedes Kind, für das für den Monat Mai 2021 ein Anspruch auf Kindergeld besteht, für den Monat Mai 2021 auch ein Kinderbonus in Höhe von 150 Euro ausbezahlt.<sup>154</sup> Ziel des § 144 S. 3 SGB XII ist es, einen Doppelbezug von Kinderbonus und der Einmalzahlung in der Grundsicherung zu verhindern. Diese Prämisse wird jedoch nur teilweise erreicht. Voraussetzung für den Ausschluss einer Einmalzahlung ist, dass das im Mai 2021 als Einkommen berücksichtigte Kindergeld einerseits für die leistungsberechtigte Person gewährt und andererseits entweder unmittelbar an sie ausgezahlt (§ 74 Abs. 1 EStG) oder an sie weitergeleitet wird. Dabei sind die letztgenannten Merkmale verzichtbar, da ausschließlich tatsächlich zugeflossene Leistungen als Einkommen berücksichtigt werden können.

Eine leistungsberechtigte Person muss also selbst Kind i. S. d. § 63 EStG und tatsächlicher Empfänger des Kindergeldes sein. Mit dieser erst im Rahmen der

---

<sup>152</sup> Vgl. BR-Drs. 187/21, Ausschussempfehlung, S. 2.

<sup>153</sup> Vgl. BT-Drs. 19/26542, S. 3.

<sup>154</sup> Vgl. BT-Drs. 19/26967, S. 17.

Ausschussberatungen so gefassten Regelung wird verhindert, dass auch Eltern, bei denen für ihr Kind gezahltes Kindergeld als Einkommen berücksichtigt wird, von der Einmalzahlung ausgeschlossen werden.<sup>155</sup> Die Ausschussbegründung zielt dabei offenbar auf die Regelung des § 82 Abs. 1 S. 3 SGB XII ab. Diese betrifft lediglich minderjährige Kinder und Jugendliche und ist deshalb nicht auf Leistungsberechtigte anwendbar, deren Regelsatz sich nach den Regelbedarfsstufen 1, 2 oder 3 bemisst.<sup>156</sup>

Die Zielsetzung, Doppelleistungen von Einmalzahlung nach § 144 S. 1 SGB XII und Kinderbonuszahlungen zu verhindern, kann mit dieser Regelung nicht vollständig erreicht werden. Dies gilt insbesondere für Fälle, in denen eine Person sowohl existenzsichernde Leistungen als auch Kindergeld bezieht und dieses nicht an das im Bezug von Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel stehende (volljährige) Kind weiterleitet. In dieser Konstellation erhält der kindergeldberechtigte Elternteil sowohl den Kinderbonus als auch die Einmalzahlung. Das Kindergeld wird zwar – da nicht weitergeleitet – als Einkommen angerechnet, ist aber nicht für die leistungsberechtigte Person gewährt. Jedoch hat auch das Kind Anspruch auf die Einmalzahlung, da dem Kind das Einkommen ohne die Weiterleitung wegfällt. Angesichts der mit § 144 SGB XII verfolgten Generalziele sind diese Unschärfen vertretbar.

### **III. Kritische Betrachtung des Sozialschutz-Paketes III**

Der Gesetzgeber hat erkannt, dass durch die Corona-Pandemie den Hilfeempfängern deutliche Mehraufwendungen entstanden sind. Aufgrund dessen sah der Gesetzgeber Handlungsbedarf und setzte das Sozialschutz-Paket III um.

#### **1. Unzureichende Einmalzahlung**

Die Einmalzahlung von 150 Euro in den sozialen Mindestsicherungssystemen, die mit dem Sozialschutz-Paket III eingeführt wurde, reicht freilich nicht aus.<sup>157</sup> Schon vor der Corona-Pandemie hat der Regelsatz kaum für eine gesunde Ernährung und

---

<sup>155</sup> Vgl. BT-Drs. 19/26967, S. 17.

<sup>156</sup> Vgl. Groth in: Schlegel/Voelzke, § 144 SGB XII, Rn. 25.

<sup>157</sup> Vgl. Ekardt/ Rath, NZS 2021, 417-424.

soziale Teilhabe ausgereicht.<sup>158</sup> Dies wird dadurch untermauert, dass das geschätzte Bedarfsniveau zu diesem Zeitpunkt lediglich 60 % der Grundsicherung abdeckt und damit unzureichend ist.<sup>159</sup>

Durch die Corona-Pandemie entstehen den Grundsicherungsempfängern höhere Kosten.<sup>160</sup> In zahlreichen Fällen werden deshalb die Sozialgerichte bemüht. Die Klagen beziehen sich dabei auf gestiegene Lebensmittelkosten sowie Ausgaben für Masken und Desinfektionsmittel. So hat das SG Karlsruhe in einem am 11. Februar 2021 gefällten Beschluss einem ALG-II-Bezieher wöchentlich 20 FFP2-Masken oder alternativ 129 Euro für den anfallenden Mehrbedarf zugesprochen.<sup>161</sup> Obwohl es sich dabei um eine Einzelfallentscheidung handelt, zeigt diese, dass Gerichte pandemiebedingte Mehrkosten anerkennen und sogar beziffern. Aus dem Beschluss ging hervor, dass monatliche Mehrkosten in Höhe von 129 Euro anerkannt wurden und somit ein einmaliger Zuschlag von 150 Euro nicht ausreichend sein kann.

Eine Leistungsentscheidung auf den Betrachtungsmonat Mai 2020 zu beschränken, war insofern zweifelhaft, da der willkürliche Betrachtungszeitraum das Risiko birgt, dass Grundsicherungsempfänger durch Raster fallen. Laut Sozialverband Vdk erscheint es sinnvoller, den Zuschlag an alle zu zahlen, die im ersten Halbjahr 2021 Grundsicherung erhalten haben. Abgesehen davon war es zu spät, den Zuschlag erst für Mai 2021 zu gewähren; schließlich begannen die Einschränkungen durch die Pandemiebekämpfung bereits im Februar 2020, also bereits mehr als ein Jahr zuvor.<sup>162</sup>

## **2. Verursachte Ungleichbehandlung von Menschen in stationären Einrichtungen**

Vom Gesetzgeber wird ebenfalls außer Acht gelassen, dass ältere Menschen, die in stationären Einrichtungen leben, durch die Regelung ungleich behandelt werden.

---

<sup>158</sup> Vgl. Sozialverband VdK Deutschland e. V., Ausschussdrucksache 19(11)947, S. 2.

<sup>159</sup> Vgl. [http://www.sozialpolitik-aktuell.de/files/sozialpolitik-aktuell/\\_Politikfelder/Sozialstaat/Datensammlung/PDF-Dateien/abbIII43\\_Thema\\_Monat\\_12\\_2020.pdf](http://www.sozialpolitik-aktuell.de/files/sozialpolitik-aktuell/_Politikfelder/Sozialstaat/Datensammlung/PDF-Dateien/abbIII43_Thema_Monat_12_2020.pdf) (Abruf am 15.07.2021).

<sup>160</sup> Vgl. Deutscher Gewerkschaftsbund, Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, S. 3.

<sup>161</sup> Vgl. SG Karlsruhe, Beschluss vom 11. Februar 2021, S 12 AS 213/21 ER, juris.

<sup>162</sup> Vgl. Sozialverband VdK Deutschland e. V., Ausschussdrucksache 19(11)947, S. 4 f.

Oftmals reicht die gesetzliche Rente für das Leben im Alter nicht aus – besonders dann nicht, wenn Menschen pflegebedürftig werden. Können ältere Menschen in Pflegeheimen ihren Grundsicherungsbedarf nicht aus eigenen Mitteln decken, bekommen sie zusätzlich zur Hilfe zur Pflege auch Grundsicherung im Alter. Da diese Personen Grundsicherung im Alter beziehen, erhalten sie auch die beschlossene Einmalzahlung in Höhe von 150 Euro. Es ist nicht nachvollziehbar, warum an Menschen, die Grundsicherung im Alter und Hilfe zur Pflege erhalten, die Einmalzahlung ausbezahlt wird, andererseits jedoch Menschen, welche lediglich Hilfe zur Pflege erhalten, von einer Einmalzahlung ausgeschlossen werden. Letztendlich handelt es sich um den gleichen Personenkreis, welchem der monatliche Barbetrag zur Verfügung steht (§ 27b Abs. 2 SGB XII).

#### **F. Resümee**

Die Corona-Pandemie stellt nicht nur für Deutschland, sondern weltweit eine noch nie dagewesene Situation dar. Weil außergewöhnliche Situationen außergewöhnliche Maßnahmen erfordern, hat der deutsche Gesetzgeber schnell und mit geeigneten Maßnahmen reagiert. Dies war dringend geboten, um den drohenden Folgen der Corona-Pandemie entgegenzuwirken, und wurde vom überwiegenden Teil der Gesellschaft gutgeheißen.<sup>163</sup> Die erlassenen Sozialschutz-Pakete haben bewiesen, dass der Gesetzgeber auch in einer solchen Extremsituation in der Lage ist, die von Grundsicherungsleistungen abhängigen Personen in wirtschaftlicher Hinsicht zu unterstützen.<sup>164</sup> Die vorherigen Kapitel behandeln die einzelnen Punkte ausführlich, und mit diesem Resümee sollen zusammenfassend die jeweiligen Hauptargumente noch einmal verdeutlicht werden.

Es können folgende Schlüsse aus den drei Sozialschutz-Paketen gezogen werden:

- Das Sozialschutz-Paket I diente hauptsächlich der Verschlinkung von Arbeits- und Beantragungprozessen, um den Bewilligungsvorgang zu beschleunigen. Dieses Ziel stand an oberster Stelle, um die eigentliche Zielerreichung zu gewährleisten. Betroffene Personen sollten durch eine schnelle und unbürokratische Vorgehensweise vor existenziellen Nöten geschützt werden.

---

<sup>163</sup> Vgl. Voelzke, jM 2020, 235.

<sup>164</sup> Vgl. Löwisch, BB 2020, 948-952.

Somit konnten auch die Grundrechte gewahrt werden, welche das Grundgesetz jedem Menschen bezüglich der Sicherheit seiner Existenz garantiert.

- Wie im Kapitel B dargestellt, wurde das Sozialschutz-Paket I innerhalb von vier Tagen erlassen, wodurch innerhalb kürzester Zeit Hilfe geleistet werden konnte. Bei der Kürze der Zeit war es fast unvermeidlich, dass es Kritikpunkte gab, welche erst bei der Umsetzung in Erscheinung getreten sind. Jedoch haben die Verantwortlichen auch diese Kritikpunkte erkannt und zum Anlass genommen, weitere Sozialschutz-Pakete zu erlassen.
- Es ist festzuhalten, dass konsequent an Verbesserungen der ins Auge gefassten Hilfen gearbeitet wurde. So wurde beispielsweise versucht, die Nichtanpassung der Regelsätze durch das Sozialschutz-Paket III in Form einer Einmalzahlung für entstandene Mehraufwendungen auszugleichen, auch wenn die Einmalzahlung für die pandemiebedingten Umstände nach überwiegender Einschätzung zu gering angesetzt wurde.
- Das Sozialschutz-Paket II wurde aus Sicht der Verfasserin der vorliegenden Bachelorarbeit gut geregelt und umgesetzt. Allerdings fehlt hier die Betrachtung von Schülern, welche aufgrund des pandemiebedingten Homeschooling auf digitale Ausstattung angewiesen sind.
- Bei allen kritischen Einwänden kann gesagt werden, dass der Gesetzgeber in vielen Punkten zielführende Regelungen erlassen hat, mit denen das Hauptziel der Sozialschutz-Pakete erreicht wurde. Vor allem haben sich die Grundsicherungssysteme in der derzeitigen Situation bewährt.<sup>165</sup>
- Die mit den Sozialschutz-Paketen verbundenen Ausgaben stellen eine starke zusätzliche Belastung des Finanzhaushaltes dar; Schätzungen für die Kosten der Maßnahmen belaufen sich auf rund 1,3 Milliarden Euro.<sup>166</sup> Die Aufgabe, diese ungeplanten Ausgaben in den kommenden Jahren wieder auszugleichen, hat der Gesetzgeber bewusst in Kauf genommen, um schwerwiegendere Folgen von der Bevölkerung und nicht zuletzt für die Wirtschaft abzuwenden.

---

<sup>165</sup> Vgl. FD-SozVR 2021, 436413, beck-online.

<sup>166</sup> Vgl. BT-Drs. 19/265429, S. 2.

### **G. Handlungsempfehlung nach *Hinrichs***

Die Corona-Pandemie sollte nicht nur als Herausforderung für geeignete Lösungen gesehen werden, sondern jede Krise sollte Ansporn dazu sein, für die Zukunft vorzusorgen. Die Sonderregelungen der Sozialschutz-Pakete, welche zur Bewältigung der Corona-Pandemie erlassen wurden, sind befristet. Der Gesetzgeber sollte aber die Corona-Pandemie zum Anlass nehmen, sich für einen erneuten Krisenfall besser vorzubereiten. Daher ist es empfehlenswert, möglichst bald eine allgemeine Vorschrift für Verfahrensvereinfachungen im Krisenfall in das SGB X aufzunehmen. Ziel dieser allgemeinen Vorschrift sollte sein, eine Rechtsgrundlage zu erlassen, anstelle – wie im aktuellen Fall – Sonderregelungen für insgesamt vier Gesetze innerhalb des Sozialgesetzbuches neu schaffen zu müssen.<sup>167</sup>

Nach der Corona-Pandemie sollte in das SGB X eine Vorschrift aufgenommen werden, welche in einem möglichen Krisenfall einen leichteren, voraussetzungsreduzierten und schnelleren Zugang zu Sozialleistungen regelt. Ein „Krisenfall-Paragraph“ kann nicht den Anspruch stellen, jegliche denkbaren Situationen und damit einhergehenden Maßnahmen vollumfänglich zu definieren. Vielmehr sollte dieser Paragraph den Rahmen für Notfälle mit bundesweiten Auswirkungen, wie am Beispiel der Corona-Pandemie, vorgeben. Damit wäre das Risiko minimiert, dass bei einem erneuten Gesetzesentwurf unter Zeitdruck Mängel entstehen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass je nach Situation und nach gesammelter Erfahrung der zunächst vorgesehene Rahmen erweitert werden kann. Dabei kann sich der Gesetzgeber durchaus an den bereits erlassenen Sonderregelungen orientieren und diese lediglich optimieren.

Einen möglichen Vorschlag hierzu liefert *Dr. Frank Hinrichs*, Referent im Hamburger Amt für Soziales der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration. In seinem Entwurf schlägt *Hinrichs* den „§ 25a SGB X Vereinfachungen in außergewöhnlichen Notfällen mit bundesweiten

---

<sup>167</sup> Vgl. BT-Drs. 19/18107, S. 9 ff.

Auswirkungen; Verordnungsermächtigung“ vor, welcher in sieben Absätzen alle wesentlichen Punkte aufgreift.<sup>168</sup>

Absatz 1:

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates für die Dauer von jeweils höchstens sechs Monaten festzustellen, dass ein außergewöhnlicher Notfall mit bundesweiten Auswirkungen vorliegt. In diesem Fall gelten die festgelegten Sonderregelungen.<sup>169</sup>

Absatz 2:

Ein Antrag für den Bezug einer Geldleistung oder den Bezug einer höheren Geldleistung aufgrund geänderter Verhältnisse kann formlos gestellt werden.<sup>170</sup>

Absatz 3

legt fest, dass bei der Beantragung einer Geldleistung von den Angaben der antragstellenden Person im Antrag auszugehen ist. Nur wenn der Leistungsträger begründete Zweifel hat, sollen Nachweise verlangt oder Auskünfte eingeholt werden.<sup>171</sup>

Absatz 4:

Ein Bewilligungsbescheid, der bei seinem Erlass rechtswidrig war, weil er auf Angaben beruht, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren, kann ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden. Bereits erbrachte Geldleistungen sind zu erstatten.<sup>172</sup>

Absatz 5:

Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen ist vorläufig zu bewilligen. Bei der Bemessung des Leistungsumfangs ist der jeweilige Zweck der Sozialleistung zu berücksichtigen (z. B. Existenzsicherung durch Grundsicherung für Arbeitsuchende, wirtschaftliche Sicherung des Wohnens durch einen Mietzuschuss).<sup>173</sup>

---

<sup>168</sup> Vgl. Hinrichs, NZS 2020, 689; Hervorheb. durch Verf.

<sup>169</sup> Vgl. Hinrichs, NZS 2020, 689.

<sup>170</sup> Vgl. Hinrichs, NZS 2020, 689.

<sup>171</sup> Vgl. Hinrichs, NZS 2020, 689.

<sup>172</sup> Vgl. Hinrichs, NZS 2020, 689.

<sup>173</sup> Vgl. Hinrichs, NZS 2020, 689.

Absatz 6:

Bei vermögensabhängigen Geldleistungen wird das Vermögen zunächst nicht berücksichtigt, und über die Bewilligung von Geldleistungen ist zunächst vorläufig zu entscheiden.<sup>174</sup>

Absatz 7:

Wie auch der § 141 Abs. 5 S. 2 SGB XII regelt dieser Absatz die Weiterbewilligung unter Annahme unveränderter Verhältnisse.<sup>175</sup>

Dieser von *Hinrichs* vorgeschlagene Paragraph ist gem. Abs. 1 auf außergewöhnliche Notfälle mit bundesweiten Auswirkungen ausgelegt. Es bleibt die Frage bestehen, ob dieser Krisenfall-Paragraph auch auf eine vergleichbar große Wirtschaftskrise anwendbar ist, weil die Auswirkungen einer Wirtschaftskrise nur bedingt mit bundesweiten Folgen verbunden sind. Auf Basis dieser Erkenntnis ist es möglich an der vorliegende Bachelorarbeit anzuknüpfen.

Es sind viele Parallelen zu den Regelungen erkennbar, welche im Zuge des Sozialschutz-Paketes erlassen wurden. Damit wird gezeigt, dass die verabschiedeten Regelungen des Gesetzgebers Zuspruch finden, weshalb *Hinrichs* auf diesen aufgebaut hat. Mit einer solchen Verfahrensvorschrift wäre der Gesetzgeber auf zukünftige Notfälle besser vorbereitet.

Besonders hervorzuheben ist die Regelung von vermögensabhängigen Geldleistungen, da diese zunächst vorläufig bewilligt werden. Es sollen spätestens nach Außerkrafttreten der festgelegten Sonderregelungen die Vermögensverhältnisse im Zeitpunkt der Antragstellung ermittelt und über die Bewilligung von Amts wegen abschließend entschieden werden. Wird innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Bewilligungszeitraums kein Verwaltungsverfahren zur abschließenden Entscheidung über die Bewilligung begonnen, gelten die vorläufig bewilligten Leistungen als endgültig festgesetzt. *Hinrichs* optimiert die Regelung des jetzigen § 141 Abs. 2 SGB XII und kommt so dem Risiko zuvor, dass unberechtigte Personen Sozialhilfeleistungen erlangen. Zusätzlich ist hervorzuheben, dass sich *Hinrichs* ausschließlich auf materiell-rechtliche und

---

<sup>174</sup> Vgl. *Hinrichs*, NZS 2020, 689.

<sup>175</sup> Vgl. *Hinrichs*, NZS 2020, 689.

verfahrensrechtliche Vereinfachungen konzentriert, da durch diese schnelle und unbürokratische Hilfe erbracht werden kann. Weitere Regelungen, wie beispielsweise eine Einmalzahlung können der individuell vorzufindenden Situation angepasst werden.

### **H. Schlussbetrachtung**

Die ganze Welt wurde von der Corona-Pandemie vereinnahmt und alle Länder wurden unerwartet heftig getroffen. Die Auswirkungen und deren Folgen waren von den Verantwortlichen nicht vorherzusehen und waren dadurch lediglich mit nacheilenden Maßnahmen einzudämmen. Das Ziel dieser Arbeit war es, die Sonderregelungen der erlassenen Sozialschutz-Pakete im Hinblick auf das SGB XII genauer zu betrachten und auch deren Schwachstellen darzulegen. Aus Sicht der Wirtschaft hat die Corona-Pandemie zu hohen finanziellen Belastungen geführt. Aufgrund der zu treffenden Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen, aber auch durch Umsatzeinbußen, mussten viele Unternehmen die Geschäftstätigkeit teilweise oder gar ganz einstellen und hatten mit gravierenden Folgen zu kämpfen. Der Gesetzgeber hat nicht nur ein Paket mit finanziellen Soforthilfen für Unternehmen und Solo-Selbstständige zur Verfügung gestellt, sondern auch Hilfen für Ältere und zeitlich befristet oder dauerhaft voll erwerbsgeminderte Menschen. In kurzer Zeit hat der Gesetzgeber versucht, bestmöglich zu helfen und auch den Personenkreis des SGB XII nicht außer Acht gelassen.

Aus Sicht der Verfasserin der vorliegenden Bachelorarbeit steht außer Frage, dass die erlassenen Sozialschutz-Pakete richtige und wichtige Schritte der deutschen Gesetzgebung waren. Es wurden essenzielle Ziele verfolgt, die mit den festgelegten Maßnahmen auch erreicht werden konnten. Die Notwendigkeit zum schnellen Handeln brachte den Gesetzgeber in die Situation, dass die konzipierten Maßnahmen und deren Auswirkungen nicht bis ins letzte Detail abgesichert werden konnten. Erschwerend kam hinzu, dass die Corona-Pandemie eine noch nie dagewesene Herausforderung für alle Beteiligten darstellte und somit deren

## H. Schlussbetrachtung

Auswirkungen auch nicht vorhersehbar waren. Um dem teilweise entgegenzuwirken, wurden nach und nach mehrere Sozialschutz-Pakete erlassen, um jeweils noch offengebliebene Punkte der vorherigen Pakete zu ergänzen. Sofern noch Kritikpunkte zu den einzelnen Sozialschutz-Paketen vorhanden sind, sind diese eher nebensächlich und gefährden nicht das eigentliche Ziel der Maßnahmen. Dabei ist hervorzuheben, dass als Grundgedanke der Mensch und dessen Unterstützung anstelle monetärer Werte im Vordergrund stehen.

**Literaturverzeichnis**

- ARMBORST, CHRISTIAN: Das Rettungspaket zur Begrenzung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, in: info also 2020, 99
- AWO BUNDESVERBAND E. V: Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutz-Paket II), Stand: 30. April 2020
- BARTELS, WIEBKE: Aktuelle Gesetze zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie in Bezug auf Bereiche des Sozialen, in: NDV 2020, 193-196
- BECKER, ULRICH / HE, LINXIN / HOHNERLEIN, EVA MARIA / SEEMANN, ANIKA / WILMAN, NIKOLA: Existenzsicherung in der Coronakrise: Sozialpolitische Maßnahmen zum Erhalt von Arbeit, Wirtschaft und sozialem Schutz im Rechtsvergleich, in: MPISoc Working Paper 6/2020, 2020
- BECKOK SOZR/ADAMS: SGB XII § 141, 61. EDITION, 1.6.2021
- BIERTZ-HARDER, RENATE/ CONRADIS, WOLFGANG/THIE, STEPHAN: § 141 SGB XII, LPK-SGB XII, 12. Auflage, 2020
- BITTNER, CLAUDIA: Befristete Regelungen für den erleichterten Zugang zu Leistungen zur Gewährleistung des Existenzminimums aus Anlass der COVID-19-Pandemie gemäß § 67 SGB II, § 141 SGB XII, § 88a BVG, in: NZS 2020, 332-334
- BUNDESFINANZMINISTERIUM: Kampf gegen Corona: Größtes Hilfspaket in der Geschichte Deutschlands (Stand: 22.05.2020). URL: <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-03-13-Milliarden-Schutzschild-fuer-Deutschland.html> [16.06.2021] (im Anhang als Anlage 5)
- BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES: Sozialschutz-Paket III (Stand: März 2021). URL: <https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/sozialschutz-paket3.html> [18.08.2021] (im Anhang als Anlage 8)
- BUNDESMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT: Coronavirus-Pandemie (SARS-CoV-2): Chronik bisheriger Maßnahmen und Ereignisse (Stand: 03.08.2021). URL: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus/chronik-coronavirus.html> [08.08.2021] (im Anhang als Anlage 1)
- BURKARD, FABRITIUS: Sozialschutz-Paket, Einführung Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket), 2020
- BURKICZAK, CHRISTIAN: „Hartz IV“ in Zeiten von Corona, in: NJW 2020, 1180, 1182

- BUSCH, GESA/ SCHÜTZ, AURELIA/ BAYER, ELISA/ SPILLER, ACHIM:  
VERÄNDERUNGEN DES EINKAUFsverhaltens BEI Lebensmitteln WÄHREND  
DER CORONA-PANDEMIE, 2021
- COSERIU, PABLO: § 19 SGB XII, in: Schlegel/Voelzke jurisPK-SGBXII, 3. Auflage  
2020
- DEUTSCHER ANWALTVEREIN: Stellungnahme des Deutschen Anwaltsvereins durch  
die Arbeitsgemeinschaft Sozialrecht und den Ausschuss Sozialrecht,  
Stellungnahme Nr. 24/2020, Stand: April 2020
- DEUTSCHER GEWERKSCHAFTSBUND: Stellungnahme des Deutschen  
Gewerkschaftsbundes zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und  
SPD, Öffentliche Anhörung im BT-Ausschuss für Arbeit und Soziales, 22.  
Februar 2021
- DEUTSCHER SOZIALGERICHTSTAG E.V.: Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes  
für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur  
Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2  
(Sozialschutz-Paket), 25. März 2020
- EKARDT, FELIX/ RATH, THERESA: Anpassungen im SGB II, V und XII in der  
Corona-Krise: Rechtsfragen und Wirksamkeit, in: NZS 2021, 417-424
- FACHDIENST SOZIALVERSICHERUNGSRECHT: Experten für Nachbesserungen beim  
Sozialschutz-Paket III 2021, 436413, beck-online
- GAGEL, DR. DR. H. C. ALEXANDER/ KNICKREHM, SABINE: SGB II Grundsicherung,  
80. EL, Dezember 2020
- GROTH, ANDY: in: Schlegel/Voelzke jurisPK-SGB II, 5. Auflage, 2020
- GROTH, ANDY: in: Schlegel/Voelzke jurisPK-SGB XII, 3. Auflage, 2020
- GROTH, ANDY: Das Sozialschutz-Paket: (Erste) Auswirkungen der COVID-19-  
Pandemie auf das Sozialrecht, in: jurisPR-SozR 7/2020 Anm. 1
- GROTH, ANDY/ LEOPOLD, ANDERS: Das Schulbedarfspaket nach § 24a SGB II und  
§ 28a SGB XII, in: info also 2009, 59-64
- GRUBE, CHRISTIAN/ WAHRENDORF, VOLKER/ FLINT, THOMAS: SGB XII Sozialhilfe  
mit Eingliederungshilfe (SGB IX Teil 2), 7. Auflage, 2020
- GUTZLER, LILGE: in: Schlegel/Voelzke jurisPK-SGB XII, 3. Auflage, 2020
- HERBST, SEBASTIAN/ WEHRHAHN, LUTZ: Existenzsicherung durch Grundsicherung  
für Arbeitsuchende und Sozialhilfe mit Eingliederungshilfe, 2. Auflage, 2020
- HINRICHS, DR. FRANK: Beschleunigter Zugang zu Sozialleistungen im Krisenfall,  
in: NZS 2020, 689

- HOHM, DR. KARL-HEINZ: § 142 SGB XII, in: Hohm/Schellhorn/ Hohm/Scheider/  
Legros, SGB XII, 20. Auflage, 2020
- KELLNER, MARTIN: Das vereinfachte Verfahren des Sozialschutz-Pakets in der  
Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 67 SGB II, in: NJ 2020, 213-214
- KLINGER, ROLAND/ KUNKEL, PETER-CHRISTIAN/ PATTAR, ANDREAS KURT/ PETERS,  
KAREN: EXISTENZSICHERUNGSRECHT, 3. AUFLAGE, 2012
- KÖHLER, KARL FRIEDRICH: Sozialgesetzbuch (SGB) II: Grundsicherung für  
Arbeitssuchende, in: Hauck / Noftz, SGB II, Stand Juli 2020
- KORTMANN, BERND/ SCHULZE, GÜNTHER G.: Jenseits von Corona: Unsere Welt  
nach der Pandemie - Perspektiven aus der Wissenschaft, 2020
- LAND BADEN-WÜRTTEMBERG: Land beschließt Maßnahmen gegen die  
Ausbreitung des Coronavirus (Stand: 16.03.2020). URL: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/land-beschliesst-massnahmen-gegen-die-ausbreitung-des-coronavirus/> [05.07.2021]  
(im Anhang als Anlage 2)
- LEHMANN, DR. JENS-TORSTEN: Ist ein Umzug während der Corona-Pandemie  
möglich und zumutbar?, in: NZS 2020, 436
- LENZE, ANNE: Kosten für die Beschaffung von Schulbüchern als Mehrbedarf nach  
§ 21 Abs 6 SGB II: Besprechung des Urteils des Bundessozialgerichts vom  
8.5.2019, in: info also 2019, 243-246
- LEOPOLD, ANDERS: Sozialschutzpaket III - ein weiterer Schritt zur Abfederung der  
Covid-19-Pandemie, in: jM 2021, 200-202
- LÖWISCH, MANFRED: Das Gesetzespaket zum Sozialschutz, in: BB 2020, 948-952
- LUIK, STEFFEN: § 142 SGB XII, in: Schlegel/Voelzke jurisPK-SGB XII, 3. Auflage,  
2020
- Luthe, Ernst-Wilhelm/ Palsherm, Ingo: Fürsorgerecht: Grundsicherung und Sozialhilfe, 3.  
Auflage, 2013
- MECKE, CHRISTIAN: § 90 SGB XII, in: Schlegel/Voelzke jurisPK-SGB XII, 3.  
Auflage, 2020
- MEßLING, DR. MIRIAM: § 66a SGB XII, in: Schlegel/Voelzke jurisPK-SGB XII, 3.  
Auflage, 2020
- MÜNDER, JOHANNES/ GEIGER, UDO: Sozialgesetzbuch II: Grundsicherung für  
Arbeitssuchende, 7. Auflage, 2021
- NIENHAUS, LISA: Alle Macht dem Virus?, in: Die Zeit, Artikel vom 26. März 2020  
(im Anhang als Anlage 3)

- REDAKTIONSNETZWERK DEUTSCHLAND: Corona-Pandemie: Stromkosten steigen um bis zu 150 Euro jährlich pro Haushalt (Stand: 15.09.2020). URL: <https://www.rnd.de/wirtschaft/stromkosten-steigen-durch-corona-bis-zu-150-euro-mehr-pro-haushalt-durch-homeoffice-zeit-BSOUAJQA45CX3N2DKXQM5AFATM.html> [Abruf am 15.07.2021] (im Anhang als Anlage 7)
- RINGEL, ANJA: Wegen Coronavirus: DIHK warnt vor Pleitewelle, in: Produktion, Artikel vom März 2020 (im Anhang als Anlage 4)
- RÖHNER, CARA: Corona in der Rechtsprechung zur Grundsicherung: Höhere Bedarfe und Leistungsausschlüsse, in: info also 2020, 205
- SCHAUMBERG, TORSTEN: Sozialrechtliche Sonderregelungen in der Zeit der Coronavirus-SARS-CoV-2-Pandemie, in: ASR 2020, 128-134
- SCHWEICKHARDT, RUDOLF/ VONDUNG, UTE/ ZIMMERMANN-KREHER, ANNETTE: Allgemeines Verwaltungsrecht, 10. Auflage, 2018
- SOZIALPOLITIK-AKTUELL: Anpassung des Regelbedarfs der Grundsicherung: Schwachstelle Statistikmodell? (Stand: 12/2020). URL: [http://www.sozialpolitikaktuell.de/files/sozialpolitikaktuell/\\_Politikfelder/Sozialstaat/Daten-sammlung/PDF-Dateien/abbIII43\\_Thema\\_Monat\\_12\\_2020.pdf](http://www.sozialpolitikaktuell.de/files/sozialpolitikaktuell/_Politikfelder/Sozialstaat/Daten-sammlung/PDF-Dateien/abbIII43_Thema_Monat_12_2020.pdf) [15.07.2021] (im Anhang als Anlage 6)
- SOZIALVERBAND VDK DEUTSCHLAND: Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung einer Einmalzahlung der Grundsicherungssysteme an erwachsene Leistungsberechtigte und zur Verlängerung des erleichterten Zugangs zu sozialer Sicherung und zur Änderung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes aus Anlass der COVID-19-Pandemie (Sozialschutz-Paket III) BT-Drs. 19/26542, Stand: 18.02.2021
- VALGOLIO, LEANDRO: Das Gesetz zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutz-Paket II), in: jM 2020, 285-290
- VOELZKE, PROF. DR. THOMAS: Nicht kleckern, sondern klotzen – das Sozialschutzpaket I, in: jM 2020, 235

## Erklärung

### **Erklärung**

„Ich versichere, dass ich diese Bachelorarbeit selbstständig und nur unter Verwendung der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Daten und Konzepte sind unter Angabe der Quelle gekennzeichnet. Mir ist bekannt, dass meine Arbeit von Seiten der Hochschule mit einer Plagiatssoftware überprüft werden kann.“

Geislingen, 15. September 2021



---

Daniela Kuray

## Anlagen

### Anlage 1: Bundesministerium für Gesundheit: Coronavirus-Pandemie (SARS-CoV-2): Chronik bisheriger Maßnahmen und Ereignisse

The screenshot shows a web browser displaying a news article from the German Federal Government website. The URL is [bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus/chronik-coronavirus.html](https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus/chronik-coronavirus.html). The article is dated 27. Januar 2020 and reports that the coronavirus has reached Germany. A man from the district of Starnberg in Bavaria has been infected, isolated, and is recovering. The risk of further spread in Germany is currently low. A quote from Federal Health Minister Jens Spahn states: "Es war zu erwarten, dass das Virus auch Deutschland erreicht. Der Fall aus Bayern zeigt aber, dass wir gut darauf vorbereitet sind. Die Gefahr für die Gesundheit der Menschen in Deutschland durch die neue Atemwegserkrankung aus China bleibt nach Einschätzung des RKI weiterhin gering." The article is attributed to Bundesgesundheitsminister Jens Spahn. Below the article, there is a section for "Weitere Informationen" with a link to "Tagesaktuelle Informationen zum Coronavirus". The date 3. August 2021 is visible in the bottom right corner of the page.

### Anlage 2: Baden-Württemberg.de: Land beschließt Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus

The screenshot shows a web browser displaying a press release from the Baden-Württemberg government website. The URL is [baden-wuerttemberg.de/service/presse/pressemitteilung/land-beschliesst-massnahmen-gegen-die-ausbreitung-des-coronavirus/](https://www.baden-wuerttemberg.de/service/presse/pressemitteilung/land-beschliesst-massnahmen-gegen-die-ausbreitung-des-coronavirus/). The page features the Baden-Württemberg coat of arms and navigation menus. The main heading is "Land beschließt Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus". The text "RECHTSVERORDNUNG" is visible above the title. The date "16.03.2020" is shown in the top right. There are icons for "Teilen", "Drucken", and "PDF speichern". A video player is visible at the bottom of the page, showing a close-up of the Baden-Württemberg coat of arms.



# Anlagen

← → [www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/land-beschliesst-massnahmen-gegen-die-ausbreitung-des-coronavirus/](https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/land-beschliesst-massnahmen-gegen-die-ausbreitung-des-coronavirus/) ☆ 📄 👤 ⋮

Apps Gmail YouTube Maps

Leseliste

Teilen Drucken PDF speichern

- Kinos,
- Schwimm- und Hallenbäder, Thermalbäder, Saunen,
- Fitnessstudios und sonstige Sportstätten in geschlossenen Räumen,
- Volkshochschulen und Jugendhäuser,
- öffentliche Bibliotheken,
- Vergnügungsstätten sowie
- Prostitutionsstätten.

Alle Besuche in Krankenhäusern, Reha-Einrichtungen, Dialyse-Einrichtungen und Tageskliniken sind ab sofort bis auf Weiteres verboten. Ausnahmen sind nur bei erkrankten Kindern, in Teilen der Psychiatrie und zur Sterbebegleitung unter Auflagen erlaubt. In Alten- und Pflegeheimen sowie stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderung sind Besuche nur mit Erlaubnis der Einrichtungsleitung und unter Schutzvorkehrungen möglich.

Personen mit Anzeichen von Atemwegserkrankungen sowie Kontaktpersonen von Corona-Erkrankten ist der Zutritt zu all diesen Einrichtungen komplett untersagt.

Der Betrieb von Gaststätten wird grundsätzlich untersagt. Von diesem Verbot ausgenommen sind Speisegaststätten, wenn sichergestellt ist, dass

- die Plätze für die Gäste so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen gewährleistet ist,
- Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen gewährleistet ist und
- in geeigneter Weise sichergestellt wird, dass im Falle von Infektionen für einen Zeitraum von jeweils einem Monat mögliche Kontaktpersonen nachverfolgbar bleiben.

Kontakt

## Anlage 3: Nienhaus, Lisa: Alle Macht dem Virus?, in: Die Zeit, 26. März 2020

Corona-Wirtschaftskrise

### Wie schlimm wird es?

Ökonomen befürchten die tiefste Wirtschaftskrise seit dem Zweiten Weltkrieg. Drei Lehren lassen sich jetzt schon ziehen.

Von **Lisa Nienhaus**

25. März 2020, 16:53 Uhr / Editiert am 29. März 2020, 18:22 Uhr / DIE ZEIT Nr. 14/2020, 26. März 2020 / 413 Kommentare /



INHALT ▾

Auf einer Seite lesen

Auf einmal haben die Ökonomen in den Panikmodus umgeschaltet. Vor wenigen Wochen sprachen sie noch sehr vorsichtig über die Folgen der Corona-Pandemie für die Wirtschaft. Der Internationale Währungsfonds etwa rechnete damals mit einem Rückgang des Wachstums der Weltwirtschaft um gerade einmal 0,1 Prozentpunkte. Jetzt ist alles anders – und wird im Wochentakt dramatischer. Mittlerweile erwarten Forscher den heftigsten Wirtschaftseinbruch seit dem Zweiten Weltkrieg. Gabriel Felbermayr, Präsident des Instituts für Weltwirtschaft, fürchtet die "Mutter aller Rezessionen". Der Präsident des Münchener Ifo-Instituts, Clemens Fuest, sagt: "Die Kosten werden voraussichtlich alles übersteigen, was aus Wirtschaftskrisen oder Naturkatastrophen der letzten Jahrzehnte in Deutschland bekannt ist."

Das klingt bedrohlich, aber ist es auch richtig? Historiker und Ökonomen versuchen,



## Anlage 4: Ringel, Anja: Wegen Coronavirus: DIHK warnt vor Pleitewelle, in: Produktion, 03/2020

Home › Wirtschaft › Wegen Coronavirus: DIHK warnt vor Pleitewelle

### Wirtschaft

17. Mär. 2020 | 15:59 Uhr | von [Anja Ringel](#)

Schnelleres Tempo bei Staatshilfen gefordert

### Wegen Coronavirus: DIHK warnt vor Pleitewelle

Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) hat wegen der Corona-Krise vor einer Pleitewelle gewarnt und mehr Tempo bei Staatshilfen gefordert.



"Nicht nur die Bekämpfung des Corona-Virus, auch der Kampf gegen die wirtschaftlichen Folgen ist ein Wettlauf mit der Zeit", sagte DIHK-Präsident Eric Schweitzer am Dienstag der Deutschen Presse-Agentur. Angesichts der schwindenden Liquidität sei die drohende Insolvenz ein Damoklesschwert für viele Betriebe.



"Mutige Entscheidungen jetzt werden sich später für das ganze Land auszahlen, denn sie können Zehntausende Unternehmen das Überleben und dem Staat auch später wieder entsprechende Einnahmen sichern", sagte Schweitzer. Das angekündigte Maßnahmenpaket der Bundesregierung brauche deshalb mehr Tempo, damit es noch rechtzeitig bei den betroffenen Betrieben ankomme.

"Deren Zahl wird ja mit jeder neuen Einschränkung immer größer. Bei den Finanzhilfen, Krediten und Steuerstundungen zählt jeder Tag", sagte Schweitzer. "Denn die Liquidität zerrinnt in den Betrieben extrem schnell, wenn ihr Umsatz durch die behördlichen Vorgaben quasi über Nacht von 100 auf Null gesetzt wird."

## Anlage 5: Bundesministerium für Finanzen: Milliarden-Hilfsprogramme für Deutschland



### Milliarden-Hilfsprogramme für Deutschland

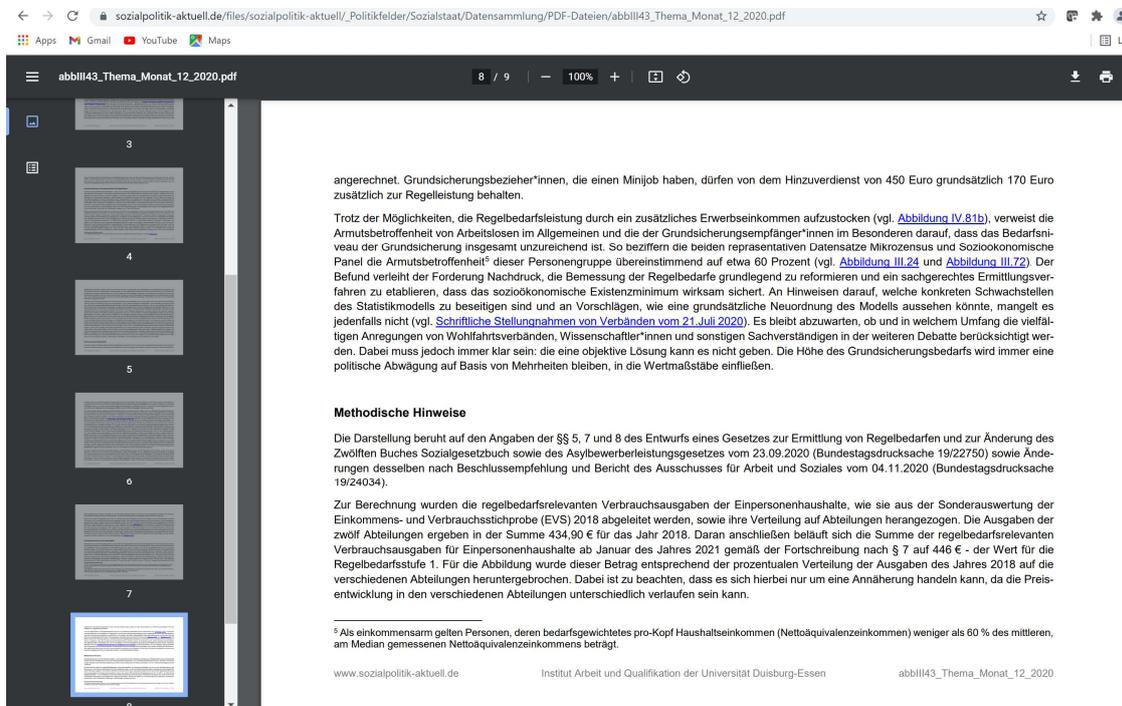
Die Bundesregierung geht entschlossen, kraftvoll und zielgerichtet voran, um Deutschland zu schützen. Beim Schutzschild für Beschäftigte, Selbstständige und Unternehmen handelt es sich um das größte Hilfspaket in der Geschichte der Bundesrepublik. Der Umfang der haushaltswirksamen Maßnahmen beträgt insgesamt 353,3 Milliarden Euro und der Umfang der Garantien insgesamt 819,7 Milliarden Euro.

Zur Finanzierung wird der Bund neue Kredite in Höhe von rund 156 Milliarden Euro aufnehmen. Das Kabinett hat einen entsprechenden Nachtragshaushalt gebilligt.

Um die **Gesundheitsversorgung** in Krisenzeiten zu sichern, werden zahlreiche Maßnahmen ergriffen:

- Die Bundesregierung stellt 3,5 Milliarden Euro zusätzlich bereit, unter anderem für Schutzausrüstung sowie die Entwicklung eines Impfstoffs und von weiteren Behandlungsmaßnahmen.
- Weitere 55 Milliarden Euro stehen für die Pandemiebekämpfung zur Verfügung. Das ist wichtig, um flexibel und kurzfristig auf die Entwicklung der Pandemie reagieren zu können.
- Der Bund spannt einen Schutzschirm für Krankenhäuser, um Einnahmeausfälle und höhere Kosten abzufedern.
- Auch für niedergelassene Ärztinnen und Ärzte werden die derzeitigen Einnahmeausfälle abgedeckt.

## Anlage 6: Sozialpolitik-Aktuell: Anpassung des Regelbedarfs der Grundsicherung: Schwachstelle Statistikmodell?



## Anlage 7: RedaktionsNetzwerk Deutschland: Corona-Pandemie: Stromkosten steigen um bis zu 150 Euro jährlich pro Haushalt

## Anlage 8: Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Sozialschutz-Paket III

← → ↻ bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/sozialschutz-paket3.html ☆ 📄 👤 ⋮  
📱 Apps 📧 Gmail 📺 YouTube 🗺 Maps 📄 Leselist



ARBEIT SOZIALES EUROPA UND DIE WELT MINISTERIUM SERVICE SUCHE 🔍

### Sozialschutz-Paket III

*Gesetz zur Regelung einer Einmalzahlung der  
Grundsicherungssysteme an erwachsene  
Leistungsberechtigte und zur Verlängerung des  
erleichterten Zugangs zu sozialer Sicherung  
und zur Änderung des Sozialdienstleister-  
Einsatzgesetzes aus Anlass der COVID-19-  
Pandemie*

Mit einer Verlängerung des vereinfachten Zugangs zu den Mindestsicherungssystemen bis zum 31. Dezember 2021 wird sichergestellt, dass diejenigen, die weiterhin unter den wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie leiden, auch künftig möglichst einfach und schnell die nötige Unterstützung erhalten. Zudem werden auch die Sonderregelungen zu den Bedarfen für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Schulen und Werkstätten für behinderte Menschen während der Zeit der COVID-19-Pandemie, längstens bis zum 30. Dezember 2021 verlängert. Darüber hinaus erhalten erwachsene Leistungsberechtigte der sozialen Mindestsicherungssysteme eine einmalige finanzielle Unterstützung in Höhe von 150 Euro je Person für das erste Halbjahr 2021.